VIII.

Die juristischen Abschnitte aus dem Gesetzbuch des Manu.

Von

Julius Jolly.

Der nachstehenden Uebersetzung des VIII. und IX. Buchs der Manu-Smriti wird es auch in einer nicht speciell dem indischen Alterthum gewidmeten Zeitschrift gestattet sein, und ist bei einem so bekannten und schon wiederholt in europäische Sprachen übersetzten Werke geboten, einige Bemerkungen über das dafür benützte handschriftliche Material voranzustellen. An erster Stelle sind hiebei drei handschriftliche Sanskritcommentare der Manu-Smriti zu nennen, von Medhâtithi, Govindarâja und Nârâyana. Medhâtithi (M.), dessen höchst ausführlicher und umfangreicher Commentar bisher für die Exegese noch fast gar nicht und für die Kritik des Textes lange nicht genügend verwerthet worden ist, hat jedenfalls nicht später als im 11. und wahrscheinlich nicht früher als im 8. Jahrhundert n. Chr. gelebt 1). Für seinen Commentar des VIII. Buchs, der sich besonders durch interessante dem praktischen Leben entnommene Beispiele und

¹⁾ Bühler, in West und Bühler's Digest of Hindu Law, Introduction p. V.

Illustrationen auszeichnet, standen mir drei Londoner Handschriften zu Gebot, die leider alle drei gerade in diesem Theil besonders lücken- und fehlerhaft sind, wodurch eine vollständige Ausbeutung dieses Commentars in manchen Fällen unmöglich gemacht wird. Nur je eine, aber sehr gute und alte Handschrift konnte ich für die beiden bisher noch gar nicht ausgebeuteten wichtigen Commentare des Govindaraja (G.) und Nârâyana (N.) benützen, nemlich die beiden vorzüglichen Manuscripte derselben, welche Professor Bühler 1879 entdeckt und für die englische Regierung in Bombay angekauft hat. Von diesen beiden Commentatoren wird Govindarâja sehr häufig von Kullûka citirt und muss daher jedenfalls früher als dieser bekannteste der Commentatoren des Manu gelebt haben, dessen Lebenszeit kaum vor das 16. Jahrhundert zu setzen ist. An einer anderen Stelle gedenke ich zu zeigen, dass Kullûka sich hauptsächlich auf Govindaraja gestützt und denselben in sehr vielen Fällen einfach abgeschrieben hat. Govindaraja's kurz und sachlich gehaltener Commentar ist von grossem Werthe für das Verständniss von Manu's Gesetzbuch, kaum weniger der noch kürzere Commentar des Nârâyana, der sich auf die Erklärung der schwierigeren Ausdrücke und Stellen beschränkt. Auch bei Nârâyana habe ich ein Citat aus Govindarâja gefunden, dem er folglich an Alter nachstehen muss; er stimmt jedoch fast nirgends näher mit demselben überein. Ausser den genannten Commentaren konnte ich für die kritische Feststellung des Textes auch eine interessante, von Prof. Bühler 1875 in Kaschmir entdeckte und für das Bombay Government angekaufte Handschrift der Manu - Smriti benützen, die in der eigenthümlichen, alterthümlichen Çâradâschrift auf Bhûrja d. h. Bast der Himâlaya-Birke (Baetula Bhojpatr) geschrieben und jedenfalls mindestens zwei bis drei Jahrhunderte alt ist, da seit so lange der Gebrauch von Bhûrja als Schreibmaterial in Kaschmir aufgehört hat. Für die Liberalität, mit der mir alle diese Handschriften zur Verfügung gestellt wurden, bin ich der englischen Regierung in Bombay und dem Oberbibliothekar des India Office in London, Dr. Rost, zu besonderem Danke verpflichtet.

Mit einer kritischen Ausgabe des Sanskrittextes der Manu-Smriti auf Grund der erwähnten und einiger anderen Materialien beschäftigt, will ich hier über den von mir constituirten Sanskrittext des VIII. Buches nur soviel bemerken, dass derselbe zwar eine erhebliche Anzahl kleinerer, aber nicht viele wichtige Abweichungen von dem Text der verschiedenen in Europa und Indien gedruckten Ausgaben der Manu-Smriti enthält, die fast durchaus oder ganz ausschliesslich auf dem von Kullûka überlieferten Texte beruhen. Alle auf den Sinn influirenden Differenzen zwischen dem letzteren und dem von mir übersetzten Texte habe ich in den Anmerkungen zu der nachstehenden Uebersetzung angegeben. Stärker differirt begreiflich meine Uebersetzung von den beiden älteren Uebertragungen von Sir W. Jones (1. Aufl. 1792) und Loiseleur Deslongchamps (Paris 1833). Die erstere, eine gefeierte und für ihre Zeit bewunderungswürdige Leistung, wird immer eine hervorragende Stelle in der Geschichte der Einführung der indischen Litteratur in die europäische Wissenschaft einnehmen 2), auch that der französische Uebersetzer Recht daran, sie durchaus zur Grundlage seiner eigenen Uebersetzung zu machen, da er von den alten indischen Commentatoren ausser Kullûka, dessen Erklärungen durchweg die ausgesprochene Grundlage der Uebersetzung von Sir W. Jones bilden, nur noch den kurzen Commentar des Râghavânanda zu Rathe ziehen konnte. In der Gegenwart ist aber theils durch die immensen Fortschritte der indischen Philologie und Lexikographie in den letzten fünfzig Jahren, theils und hauptsächlich durch das erwähnte

²) Auf dem Denkmal, das die ostindische Compagnie Sir W. Jones in der Paulskirche setzen liess, halt er den Text des Manu in der Hand. Auch ins Deutsche wurde seine Uebersetzung wenige Jahre nach ihrem Erscheinen übertragen (von Hüttner, Weimar 1797), diese einzige deutsche Uebersetzung kann aber, da sie ohne Kenntniss des Originals gemacht ist, einen selbständigen Werth nicht beanspruchen.

neue Material an Handschriften auch die sorgfältige Uebersetzung von Loiseleur Deslongchamps entschieden antiquirt. Es liegt auf der Hand, dass jetzt, nachdem die ältesten Commentare zu Manu's Gesetzbuch zugänglich geworden sind, die Kritik und Erklärung desselben auf ihnen zu fussen hat und der Commentar des Plagiators Kullûka, den Jones aus Unkenntniss seiner Quellen stark überschätzte, nur noch eine secundare Bedeutung beanspruchen kann. Das reiche Material, das die älteren Commentare zum Verständniss unseres Werks liefern, habe ich hauptsächlich in den Anmerkungen zu verwerthen gesucht, wobei freilich aus Rücksicht auf den Raum Beschränkung auf das Nothwendigste geboten war. Auch aus dem vergleichsweise dürftigen Commentar des Kullûka (K.) habe ich nach den indischen Drucken, und aus Râghavanânda (R.) nach den Auszügen in Loiseleur Delongchamps' Ausgabe des Textes (Paris 1830) manche Angaben entnommen. Es folgt nun hier zunächst V. 1-300 des VIII. Buches, die Vorschriften über das Gerichtsverfahren und die Darstellung der 12 ersten unter den 18 Rechtsmaterien enthaltend. In Betreff des Verhältnisses, das zwischen diesem Abschnitte und der gesammten Darstellung des Rechts bei Manu, und zwischen letzterer und dem ganzen Gesetzbuch besteht, erlaube ich mir auf meinen früher in dieser Zeitschrift (I, 234 ff.) erschienenen Aufsatz "Ueber die Systematik des indischen Rechts" zu verweisen.

1. Wenn der König die Rechtshändel untersuchen will, begebe er sich in Begleitung von Brahmanen und erfahrenen Räthen in würdiger Haltung 1) in die Gerichtsversammlung.

2. Dort soll er sitzend oder stehend 1), die rechte Hand ausstreckend 2), bescheiden in Anzug und Schmuck, die Anliegen

¹⁻⁴⁶ Allgemeine Vorschriften. 1. 1) D. h. frei von Unruhe in seinen Reden und in Betreff der Hände und Füsse. (M. G. K.) 2. 1) Je nachdem es sich um einen schweren und verwickelten oder um einen leichten Fall handelt (M. G. K.) 2) Dies ist ein Zeichen der Ehr-

236 Jolly.

der Kläger prüfen, 3. Täglich, nach Entscheidungsgründen, die auf der Landessitte 1) oder auf dem heiligen Gesetz 2) beruhen, wie (die Processe) der Reihe nach je in einer der folgenden achtzehn Rechtsmaterien enthalten sind: 4. Von diesen ist die erste die Eintreibung einer Schuld, (dann folgt) die Hinterlegung einer Sache (Depositum, ferner) der Verkauf eines Gegenstands durch Jemand, der nicht der rechtmässige Eigenthümer ist, die Unternehmungen einer Genossenschaft, die Zurücknahme eines Geschenks, 5. Die Nichtausbezahlung des Lohnes (für geleistete Arbeit), die Uebertretung der Satzungen (einer Genossenschaft), 1) der Rücktritt von einem Kauf oder Verkauf, Streitigkeiten zwischen dem Eigenthümer '(von Vieh) und seinem Viehtreiber, 6. Die Gesetze über Grenzstreitigkeiten, Real- und Verbalinjurien, Diebstahl, (Raub u. a.) Gewaltthaten, Unzucht, 7. Die Pflichten der Ehegatten, die Theilung des Vermögens (Erbrecht), Glückspiele sowie Thierkämpfe mit Wetten, dies sind die achtzehn Streitgründe, aus welchen in dieser Welt die Processe hervorgehen.

erbietung oder Höflichkeit; man streckt den rechten Arm aus vor einem heiligen Feuer, einem Brahmanen, einem Götterbild u. a. Gegenständen der Verehrung, Manu 4,58 und Vishnusûtra 71,60 (p. 228 meiner engl. Uebersetzung). (3. 1) Damit ist das Gewohnheitsrecht der Gewerbtreibenden, Bauern u. a. Stände (G.) oder der einzelnen Provinzen, Kasten und Geschlechter gemeint (K.). M. unterscheidet zwischen Localgebräuchen, die dem Gesetz nicht zuwiderlaufen, wie z. B. die im Norden (Hindostan) herrschende Rechtsanschauung, dass bei einer Verlobung durch die Weglassung der Formel "Dieses Mädchen ist dir übergeben" die Gültigkeit des Acts nicht beeinträchtigt werde, und gesetzwidrigen, daher unerlaubten Localgebräuchen, wie z. B. ein Darlehen an Getreide im Frühling, das im Herbst doppelt zurückzuerstatten ist, was als Wucher anzusehen sei. 2) Die Commentatoren (M. G. N. K.) beziehen diesen Ausdruck auf das übliche Beweisverfahren nach Zeugenaussagen, Ordalien, Indizien u. s. w. 5. 1) So N. Es sind alle Uebertretungen des Gewohnheitsrechts einer Kaste, Corporation, Geschlechtsgenossenschaft gemeint, die früher in Indien von besonderen Disciplinargerichten abgeurtheilt wurden. Vgl. 219, Anm. 8. 1) Die Commentatoren verweisen hier auf das Gesetzbuch des Nârada (pp. 6, 110 meiner Uebers.), wo die 18 Streitgründe in hauptsächlich 1) über diese Punkte entstandenen Processe der streitenden Parteien soll der König entscheiden, indem er das ewige Recht zu seiner Richtschnur nimmt. 9. Wenn aber der König nicht persönlich die Untersuchung der Rechtshändel vornimmt, so soll er einen gelehrten Brahmanen mit der Prüfung der Processe beauftragen. 10. Dieser begebe sich, begleitet von (mindestens) 1) drei Beisitzern, in die erhabene Gerichtsversammlung und prüfe die vor den König gebrachten Klagen sitzend oder stehend. 11. Wo immer drei vedakundige Mitglieder der Priester- (Brahmanen-) Kaste und ein gelehrter (Brahmane,) den der König (zum Richter) ernannt hat 1), zu Gericht sitzen, da heisst dies ein Gerichtshof des (Gottes) Brahman. 12. Wenn das Recht vom Unrecht getroffen den Gerichtshof betritt und die Richter ziehen ihm das Geschoss nicht aus, so sind sie selbst getroffen. 13. Man muss entweder gar nicht in der Gerichtsversammlung erscheinen oder ein richtiges Urtheil abgeben. Wenn Einer (als Richter) 1) schweigt oder Falsches spricht, so ist er gleich schuldig. 14. Wo das Recht dem Unrecht und eine wahre Aussage einer unwahren erliegt, da sind auch die Richter, welche dies ruhig geschehen lassen, geschlagene Leute. 15. Verletzt man das Recht, so verletzt es wieder, schirmt man es, so schirmt es wieder; hüten wir uns also, das Recht zu verletzen, damit es, von uns verletzt, nicht uns verletze 1). 16. Der erhabene Gott des Rechts wird als Stier (Vrisha) 1) vorgestellt; wer ihm Gewalt anthut, den erklären die Götter für einen verächtlichen Menschen (Vrishala); desshalb darf man das Recht nicht verletzen. 17. Der einzige Freund, der auch im Tode dem

 $^{108 \ (= 6 \}times 18)$ Unterabtheilungen zerlegt werden und der letzte Streitgrund den Namen "Vermischtes" führt. 10. 1) M. 11. 1) Ich lese prakrito mit M. G. N. und der kaschmirischen Handschrift. 13. 1) G. 15. 1) Dies ist eine Ermahnung, welche die Beisitzer des Gerichts an einen zu einer ungerechten Entscheidung geneigten Oberrichter richten sollen (G. K.). 16. 1) Auch die Richter werden bei Nârada 2,7 (p. 12 f.) mit Stieren verglichen, welche die Last des Processes zu tragen im Stande sind.

Menschen nachfolgt, ist das Recht (die Tugend); denn alles andere verfällt mit dem Körper der Vernichtung. 18. (Bei einem ungerechten Urtheil) fällt ein Viertel des Unrechts auf den Schuldigen 1), ein Viertel auf den (falschen) Zeugen, ein Viertel auf alle Beisitzer des Gerichts, ein Viertel fällt auf den König²). 19. Aber der König ist frei von Schuld, die Richter werden losgesprochen, und die Schuld fällt auf den Thäter (allein) zurück, wenn der Schuldige seine Strafe erhält. 20. Selbst einer der sich nur auf seine Geburt als Brahmane berufen kann 1), oder einer der nur dem Namen nach ein Brahmane ist 2), kann an Stelle des Königs, wenn er es befiehlt, das Recht verkünden, aber niemals ein Cûdra (Mitglied der dienenden Kaste) 3). 21. Wo ein Çûdra für einen König unter seinen Augen (und mit seiner Zustimmung) Urtheile abgibt, da befindet sich dessen Reich ebenso im Unglück, wie eine Kuh, die in einen Morast gerathen ist. 22. Ein Reich, das hauptsächlich von Cûdras bewohnt, oder 1) voll von Atheisten, oder 1) leer von Zweimalgeborenen 2) ist, wird von Hungersnoth und Krankheiten heimgesucht und fällt rasch völlig dem Untergang anheim. 23. Nachdem er sich auf den Richterstuhl niedergelassen und den Behütern der Welt seine Huldigung dargebracht hat, soll der König, (geziemend) bekleidet, mit gespannter Aufmerksamkeit sich der Prüfung

^{18.} ¹) D. h. die fälschlich freigesprochene Partei (N.), einerlei ob Kläger oder Beklagter (M. G. K.). ²) Auf den König, wenn er selbst das Urtheil fällt; sonst auf den von ihm ernannten Oberrichter (M.). 20. ¹) D. h. nach N. ein geborener Brahmane, an dem aber die Ceremonie der Umgürtung mit der heiligen Schnur nicht vollzogen worden ist. ²) Nach N. ein geborener und umgürteter Brahmane, der aber das Vedastudium vernachlässigt. Ebenso der Commentar zu Vishnusûtra 93,2. ³) Daraus, dass nur die Çûdrakaste ausdrücklich ausgeschlossen wird, folgern die Commentatoren (M. G. N. K. R.), dass die beiden mittleren Kasten der Kshatriya (Krieger) und Vaiçya (Ackerbauer, Gewerbtreibende u. s. w.) auch zugelassen werden können. 22. ¹) N. ²) M. "Zweimalgeborene" sind nur die drei oberen Kasten; die zweite Geburt ist die Umgürtung mit der

24. Erwägend, was Nutzen oder der Processe widmen. Schaden bringen würde und was an und für sich recht oder unrecht ist, soll er nach der Reihenfolge der (vier) Kasten alle Anliegen der Kläger prüfen. 25. An äusserlichen Kennzeichen soll er die innerlichen Gemüthsbewegungen der Menschen errathen, an ihrer Stimme, ihrer Gesichtsfarbe, ihren Geberden, ihrem Aussehen, ihrem Blick und ihren Bewegungen 1). 26. An dem Aussehen, den Geberden, dem Gang, den Bewegungen, den Reden¹), den Zuckungen der Augen und des Mundes werden die Regungen der Seele erkannt. 27. Den Erbtheil eines Knaben soll der König so lange aufbewahren, bis er (nach Beendigung des Vedastudiums) von seinem Lehrer nach Hause zurückgekehrt, oder (mit dem Eintritt des sechzehnten Jahres) 1) aus der Kindheit herausgetreten ist 2). 28. Der nemliche Schutz soll unfruchtbaren Frauen zu Theil werden, ferner solchen die keine Söhne haben 1), solchen die ganz allein stehen 2), Frauen, die ihrem (verreisten) Gatten treu bleiben, Wittwen (bei denen

heiligen Schnur im Knabenalter. 25. 1) "Geberden", d. h. wenn sie unbewusst ihre Arme bewegen (N.) oder den Blick niederschlagen (K.), oder wenn sie zittern oder die Haare an ihrem Körper sich sträuben u. dgl. (G.); "Aussehen", d. h. wenn sie in Schweiss gerathen oder ihre Körperhaare sich sträuben (N. G. K.) u. dgl., oder wenn sie sich entfärben (G.); "Bewegungen", besonders Zuckungen der Hände (M. G. N. K.) oder Scharren mit den Füssen (M.). 26. "Reden", wenn sie sich selbst widersprechen. (M.) 27 1) N. K. Vgl. Nårada 3,37 (p. 19). 2) Dieser zweite Termin bezieht sich auf den Fall, dass er aus irgend einem Grunde seine Lehrzeit vor dem Ende seiner Kindheit beschlossen hat (K.), oder auf die untersten Kasten, die den Veda nicht studiren dürfen (M.). Die ganze Bestimmung dient nach G. K. zum Schutz unmündiger Erben gegen habgierige Verwandte; andererseits können, wenn der König das fragliche Erbgut nicht mit der gleichen Sorgfalt wie sein eigenes Vermögen aufbewahrt, nach M. die Verwandten des Erben gegen ihn processiren. 28. 1) Bei beiden Kategorien ist wahrscheinlich der Fall gemeint, dass ein Gatte zwar vorhanden ist, aber seine erste Frau durch eine andere überheirathet, ersetzt hat (M. K.). 2) Nach G. sind hiemit speciell junge Mädchen ohne nähere Verwandte gemeint. Das Fehlen näherer Verwandten ist nach M. allen in diesem Vers aufgezählten Kategorien gedas Gleiche der Fall ist) und kranken Frauen. 29. Wenn solchen Frauen bei Lebzeiten ihre eigenen Verwandten ihr Vermögen entreissen wollen 1), so soll ein gerechter König sie wie Diebe bestrafen. 30. (Gefundenes) Gut, für das sich kein Eigenthümer meldet, soll der König drei Jahre lang aufbewahren; binnen dieser drei Jahre kann es der Eigenthümer zurückfordern, nachher soll es der König erhalten 1). 31. Wer sagt "Dies gehört mir", muss einem genauen Verhör unterworfen werden; erst wenn er das Aussehen, die Anzahl und die übrigen Umstände 1) zutreffend angegeben hat, kann er den Gegenstand als Eigenthümer in Anspruch nehmen. Wer bei einem verlorenen Gegenstand nicht der Wahrheit gemäss den Ort und die Zeit (des Verlustes), ferner die Farbe, das Aussehen und den Umfang 1) angeben kann, der muss eine Geldstrafe im gleichen Betrag wie der Werth des Gegenstandes bezahlen. 33. Ein verlorener Gegenstand, der (von Dienern des Königs) 1) gefunden worden ist, muss in die Obhut von Wächtern gegeben werden; solche, die bei der Entwendung desselben betroffen werden, soll der König von einem Elephanten zerstampfen lassen. 34. Von einem solchen verlorenen und wiedergefundenen Gegenstand soll der König den sechsten 1) Theil

meinsam. 29. ¹) Unter dem Vorgeben, es als künftige Eigenthümer in Verwaltung nehmen zu wollen, und was dergleichen Vorwände mehr sind (M. G. K.). 30. ¹) "Ein von dem Eigenthümer aus Unachtsamkeit unterwegs verlorenes oder in einem Walde oder in einer Wildniss zurückgelassenes Gut, das die Waldhüter oder andere Diener des Königs gefunden haben, soll der König vor den Thoren seines Palastes oder an der Strasse oder am Fundort ausstellen oder unter Trommelschlag ausrufen lassen; kann binnen drei Jahren Jemand sich als Eigenthümer ausweisen, so wird es ihm nach Abzug von ¹/6 des Werthes ausgehändigt (s. 34), später darf es der König behalten." (M). 31. ¹) "Wo er es verloren hat u. s. w." (G. K.) 32. ¹) D. h. die Länge und Breite. (M.) 33 folgt bei G. N. K. und in dem kaschmirischen Ms. auf 34. 33. ¹) G. K. 34. ¹) Je nachdem er ihn ein, zwei oder drei Jahre auf bewahrt hat (M. R.), oder je nach dem Schaden, den der Gegenstand in der Zwischenzeit erlitten hat (M. G.), oder je nachdem der Eigenthümer ohne Verdienste,

des Werthes, oder nur den zehnten 1) oder zwölften 1) für sich abziehen, indem er die Pflicht der Edeln bedenkt. 35. Der Mann, der von einem (von ihm selbst oder seinen Vorfahren oder Anderen vergrabenen und von ihm selbst oder von einem Anderen gefundenen) 1) Schatz der Wahrheit gemäss behaupten kann "Er gehört mir", dem darf der König den sechsten oder den zwölften 2) Theil des Werthes davon abziehen, (der Rest verbleibt dem Eigenthümer). 36. Wenn er aber mit seiner Behauptung Unrecht behält, so soll er in eine Busse verfällt werden, die dem achten Theil seines Vermögens, oder wenigstens einem kleinen Theile des Schatzes gleichkommt, nachdem derselbe gezählt worden ist 1). 37. Hat ein gelehrter Brahmane einen einstmals vergrabenen 1) Schatz gefunden, so soll er ihn ohne Abzug empfangen; denn er ist Herr von Allem. 38. Wenn aber der König einen vor Alters in der Erde vergrabenen Schatz findet, so muss er den Brahmanen die eine Hälfte davon geben, die andere darf er in seinem Schatzhause niederlegen. 39. Von den alten Schätzen und den Metallen, welche die Erde birgt, gebührt dem König die Hälfte 1) als Lohn für die Beschützung (seiner Unterthanen); er ist ja (auch) 2) der Herr der Erde. 40. Güter, welche von Dieben entwendet worden sind, muss der König 1) den Eigenthümern zurückgeben, welcher Kaste sie auch angehören mögen; ein König, der sie für sich behält, lädt dadurch das Verbrechen des Diebstahls auf sich.

oder ein verdienter oder ein sehr verdienter Mann ist (N. K.) 35. 1) M. N. K. 2) Je nach den Verdiensten des Eigenthümers (M. N. K.), oder je nach den Umständen, dem Orte, der Kaste des Eigenthümers u. s. w. (G.) oder nachdem es sich nur um einen Kshatriya u. dgl., oder um einen gelehrten Brahmanen handelt (N.). 36. 1) Auch hier machen die Commentatoren die Bestimmung des Strafmasses von den Verdiensten des Betreffenden abhängig (M. G. K.) 37. 1) Nach M. G. N. "einen von seinen Vorfahren vergrabenen". K. polemisirt aber mit Recht gegen diese Erklärung: abgesehen von sprachlichen Gründen zeigen auch die analogen Bestimmungen der anderen Gesetzbücher, dass es sich hier wie in 38 um einen Schatz handelt, dessen Eigenthümer unbekannt ist. 39. 1) Auch wenn sie ein Anderer gefunden hat (M. G. N.). 2) N. K. 40. 1) Wenn Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft. III. Band.

41. Ein pflichttreuer König soll, nachdem er die besonderen Gebräuche der Kasten 1), und der Landbewohner 2), und die Gebräuche der Zünfte 3) sowie die Gebräuche der Familien erkundet 4) hat, sie zum Gesetz erheben. 42. Die Menschen, die ihre Pflichten erfüllen und jeder seinen besonderen Obliegenheiten nachkommen, machen sich dadurch bei ihren Nächsten beliebt, auch wenn sie ihnen ferne bleiben. 43. Niemals soll der König oder sein Stellvertreter einen Rechtshandel selbst anstiften 1), und ebensowenig einen von einem Anderen (als Kläger) anhängig gemachten Process niederschlagen 2). 44. Wie der Jäger mit Hülfe der Blutstropfen die Spur des Wildes verfolgt, ebenso soll der König auf Grund der Indizien dem Rechte nachspüren. 45. Er erwäge, nach den Regeln des Processes verfahrend 1), die Wahrheit, das Streitobjekt 2), seine eigene Person 3), die Zeugen 4), den Ort 5), die Zeit und die Beschaffenheit 6). 46. Was von guten und tugendhaften

er sie den Dieben abgenommen hat (M. G. K.). 41. 1) G. N. K. 2) D. h. die Gesammtheit derer, die in einem Dorfe zusammen wohnen. (N.) Beispiel: An dem und dem Orte dürfen die Einwohner des Dorfes ihre Kühe weiden lassen (M.). ⁸) Von Kaufleuten u. s. w. (M. G. N. K.) Es sind Vereinbarungen über die Höhe der nach dem Profit sich richtenden Abgabe an den König gemeint (M.). 4) D. h. nach M., "er soll zunächst feststellen, ob solche Gebräuche dem heiligen Gesetz widersprechen oder nicht, Jemand beeinträchtigen oder nicht". Auch die anderen Commentatoren machen Uebereinstimmung der Gebräuche mit dem heiligen Gesetz zur Resolutivbedingung ihrer gesetzlichen Geltung. 43. 1) Er soll nicht sagen "Dieser Mann ist dir Geld schuldig, warum ziehst du ihn nicht vor mein Gericht?" oder "Der und der hat sich gegen dich vergangen, ich werde es ihn entgelten lassen". (M.) 2) "Aus Habsucht" (M. K.), d. h. indem er sich von dem Angeklagten bestechen lässt, oder überhaupt "aus Zu- oder Abneigung" (G.) 45. 1) Nicht die Aussagen der Parteien allein, sondern auch die Indizien sind in Betracht zu ziehen (M.). 2) Wenn das Streitobjekt ganz unbedeutend ist, braucht der Klage nicht stattgegeben zu werden (M. G. K.). 3) D. h. den himmlischen Lohn für ein gerechtes Urtheil (K.). 4) D. h. ob sie wahr sprechen (K.) oder "die Zeugen sind für die eine oder die andere Partei" (M.). 5) N. bezieht dies auf den "Ortsgebrauch". 6) Nach K. ist die Natur des Processes, nach M. die Natur des Streitobjekts, nach N. das Aussehen

Mitgliedern der zweimalgeborenen Kasten geübt worden ist ¹), daran halte er sich, wenn es den Sitten des Landes, der Familien und der Kasten nicht entgegen ist.

47. Wenn ein Gläubiger sich an ihn wendet um von einem Schuldner ein gemachtes Darlehen zurückzuerlangen, so soll er den Schuldner zwingen dem Gläubiger die Schuld zurückzuerstatten, nachdem derselbe die Richtigkeit seiner Forderung bewiesen hat. 48. Durch alle verschiedenen Mittel, mit denen überhaupt ein Gläubiger Ausstände einzutreiben pflegt, darf er seinen Schuldner zur Zahlung anhalten: 49. Mit Milde 1), nach dem allgemeinen Brauch 2), durch List 3) nach dem herkömmlichen Wege 4) und fünftens durch Gewalt 5) kann ein Gläubiger ein gemachtes Darlehen eintreiben. 50. Wenn ein Gläubiger von seinem Schuldner selbst eine Schuld eintreibt, so kann der König ihn wegen solcher Aneignung seines eigenen Gutes nicht belangen. 51. Leugnet (der Schuldner)

des Klägers u. s. w. gemeint. Obige Reihenfolge nach den besten Mss. 46. 1) Daher sind nach der Ansicht eines von M. angeführten Erklärers z. B. Stieropfer, obschon nur im Norden üblich, vom König auch in den südlichen, westlichen und östlichen Provinzen anzuordnen, denn da der Gebrauch bestehe, müsse er auch der Tradition und folglich auch der Offenbarung (dem Veda) entsprechen. M. tritt aber dieser Ansicht nicht bei. 47-59. Schuldrecht. 49. 1) G. Es sind gütliche Vorstellungen oder die Vermittlung von Freunden gemeint. 2) G. N. K.: "durch gerichtliche Klage." Aber der folgende Vers zeigt, dass diese nicht gemeint sein kann. Ich folge M., der dieses Mittel als eine Art Schuldknechtschaft, genauer als Zwangsarbeit mit einem von dem Gläubiger vorgeschossenen Kapital fasst, deren Ertrag der Gläubiger erhält. 3) D. h. der Gläubiger borgt von seinem Schuldner unter irgend einem Vorwand einen demselben gehörigen Gegenstand (z. B. Schmuck) oder hält ein ihm gehöriges Depositum zurück. 4) D. h. durch Fasten (G. N.): Es ist die bis in die Gegenwart hereinreichende, von englischen Augenzeugen oft beschriebene Sitte des sogen. Dharna-Sitzens gemeint. Vgl. auch Post, Anfänge S. 270 f.; Maine, Early Institutions, p. 297 ff. 5) Der Gläubiger führt den Schuldner gebunden in sein Haus und zwingt ihn unter Schlägen und Drohungen seinen Verpflichtungen nachzukommen. Vgl. über die ganze Stelle Jolly, Ind. Schuldrecht, Sitzungsber. d. bayer. Akad. 1877, pp. 312-318. 51. 1) In solchem Fall muss statt der Selbsthülfe gericht-

die Schuld ab 1), so soll ihn der König zwingen, an den Gläubiger das von demselben durch (die üblichen) Beweismittel²) nachgewiesene Darlehen zurückzuerstatten und eine seinem Vermögen entsprechende kleine Busse³) zu bezahlen. 52. Ist der Schuldner vor Gericht (von dem König oder dem Oberrichter) aufgefordert worden zu bezahlen und leugnet die Schuld ab, so muss der Kläger den Ort 1) (an dem die Uebergabe des Darlehens stattfand) anzeigen oder einen (anderen) Beweis beibringen. 53. Wer einen falschen Ort 1) angibt oder, nachdem er denselben angegeben hat, seine Aussage widerruft; wer nicht merkt, dass seine früheren und späteren Aussagen einander widersprechen; 54. Wer nachdem er etwas Anzugebendes angegeben hat, nachher wieder davon abgeht 1); wer eine bestimmt gemachte Angabe auf Befragen nicht aufrecht erhält²); 55. Wer an einem verbotenen (einsamen)¹) Ort mit den Zeugen Zwiesprache hält; wer eine an ihn gerichtete Frage nicht (beantworten) will; wer entweicht; 56. Wer, zum Sprechen aufgefordert, nichts sagt, oder das Gesagte nicht beweist 1); wer die richtige Reihenfolge nicht beobachtet 2),

liche Klage eintreten (M.). 2) Nach den Commentatoren (M. G. N. K.) "Zeugen, Documente, Besitz, Eide, Gottesurtheile". Doch ist die Schrift und das schriftliche Verfahren bei Manu noch fast unbekannt. 3) Nach den Commentatoren (M. G. N. K.) wäre die unten 139 festgesetzte Busse von 10% gemeint; bei insolventen Schuldnern könne dieselbe ermässigt werden. 52. 1) Ich lese mit M. G. N. deçam (und in 53 adeçam) ferner mit M. kâranam vâ sam⁰. 53. 1) D. h. einen erweislich unrichtigen (K.) oder einen unmöglichen oder unwahrscheinlichen, z. B. eine Einöde (G. N.). 54. 1) Z. B. wer zuerst sagt: "Er hat von mir Gold erhalten", und dann: "Er hat es von meinem Sohne erhalten" (G. K.). 2) D. h. wer zuerst in der Klage (pratijîtâ) eine bestimmte Angabe macht und nachher, wenn es sich um die nähere Specification seiner Aussage handelt und der Richter ihn z. B. fragt: "Warum hast du das Geld Nachts hergegeben oder angenommen?", seine frühere Angabe nicht aufrecht erhält (G., ähnlich M. K.). 55. 1) M. G. N. K. 56. 1) Wer als Beklagter, wenn er zur Beantwortung der Klage aufgefordert wird, nichts zu sagen weiss, oder als Kläger oder Beklagter seine Behauptungen nicht durch Zeugen erhärtet (M. G.). 2) Wer nicht weiss, dass dies früher, jenes später zu

(alle diese) verlieren ihren Process. 57. Auch wenn einer sagt: "Ich habe Zeugen" und man sagt ihm: "Bringe sie herbei", so soll ihn, wenn er sie dann nicht zur Stelle schafft, aus den nämlichen Gründen 1) der Richter für unterlegen erklären. 58. Wenn der Kläger nicht spricht, so ist er dem Rechte gemäss mit Körper- und Geldstrafen 1) zu belegen; wenn (der Beklagte) nicht binnen drei Halbmonaten antwortet, so ist er dem Recht nach als besiegt anzusehen. 59. Bis zu welchem Betrage Jemand ein Darlehen ableugnet oder fälschlich beansprucht was ihm nicht gehört 1), solche pflichtvergessenen Menschen soll der König beide zwingen, das Doppelte als Busse zu bezahlen.

60. Wenn Einer von seinem Gläubiger vor Gericht geführt wird und auf Befragen 1) die Schuld ableugnet, so muss er in Gegenwart des Königs und der Brahmanen²) durch mindestens drei Zeugen überführt werden. 61. Was für Leute die Gläubiger als Zeugen in Processen vorführen dürfen und wie diese die Wahrheit sprechen müssen, dies werde ich nun darlegen. 62. Hausherren, solche die Söhne haben, von Alters her im Ort Ansässige, einerlei ob sie zur Kaste der Kshatriya, Vaiçya oder Çûdra gehören, vom Kläger Aufgeforderte dürfen Zeugniss ablegen; nicht aber jeder Beliebige 1), von Nothfällen abgesehen²). 63. Glaubwürdige Personen aus allen Kasten dürfen bei den Klagen als Zeugen beigebracht werden, solche

sagen wäre (N.). 57. 1) M. G. K. 58. 1) Bei einem schweren Fall mit einer Körperstrafe, sonst mit einer Geldstrafe (K.). 59. 1) Der Erstere, indem er sagt "Ich habe bezahlt" u. dgl.; der Letztere, indem er sagt, "Er ist mein Schuldner". (N.) 60-123. Beweisverfahren. Das ganze Processverfahren erscheint bei Manu in die Lehre vom Schuldrecht, die erste der 18 Rechtsmaterien, eingeschoben und wird erst in den neueren indischen Rechtswerken strikt davon getrennt. Man wird aus diesem und anderen Anzeichen schliessen dürfen, dass Schuldklagen in Indien weitaus die gewöhnlichsten waren. 60. 1) "Hast du das Darlehen empfangen oder nicht?" (N.) 2) Oder "in Gegenwart des vom Könige (als Richter) bestellten Brahmanen" (G. K.). 62. 1) M. N. beziehen diesen Ausdruck insbesondere auf solche, welche unaufgefordert Zeugniss ablegen. 2) Die

246 Jolly.

die alle Pflichten kennen, Uneigennützige; Personen entgegengesetzten Charakters muss man vermeiden. 64. Solche die selbst an der Sache betheiligt sind 1), Freunde, Genossen 2), Feinde, bekannte Uebelthäter³), von einer (schweren) Krankheit4) Heimgesuchte, Bescholtene können nicht zu Zeugen genommen werden. 65. Auch der König kann nicht als Zeuge dienen, (ferner) kein Handwerker oder Kuçîlava 1), kein gelehrter Brahmane, keiner der einem bestimmten Orden angehört²), kein (Asket), der alle menschlichen Leidenschaften abgestreift hat 3), 66. Kein Sclave, kein übel Berüchtigter, kein Dasyu 1), keiner der eine verbotene Beschäftigung betreibt 2), kein Greis 3), kein Kind, nicht ein Mann allein, kein Mitglied der niedrigsten Kasten 4), keiner der ein Gebrechen an den Sinneswerkzeugen hat 5), 67. Kein Bekümmerter, kein Berauschter, kein Verrückter, kein von Hunger oder Durst Gequälter, kein von Müdigkeit Gequälter, kein von Fleischeslust Geplagter, kein Zorniger, kein Räuber. 68. Für Frauen sollen Frauen

Commentatoren verweisen auf 72. 64. 1) M. G. K. beziehen dies namentlich auf Gläubiger, auch auf Schuldner; erstere würde eine nachtheilige Aussage des Schuldners gegen ihn erbittern, für arme Schuldner würden aus Eigennutz die Gläubiger zeugen. 2) Nach G. N. K. sind Diener, nach M. Bürgen u. dgl. gemeint. 3) Nach M. geht dieser Ausdruck auf früher als meineidig Erfundene oder über sonstigen verbotenen Handlungen Ertappte; nur erstere Erklärung auch bei G. K. 4) Schwere, nicht aber leichte Erkrankungen können aus Zorn oder Gedächtnissschwäche zu falschen Behauptungen veranlassen (M.). 65. 1) Weil sie verachteten Ständen angehören. Kuçîlava nach M. = Tänzer, Musikant, Sänger u. s. w., am gewöhnlichsten mit "Schauspieler" erklärt. 2) Nach K. sind speciell Brahmanenschüler, nach den anderen Commentatoren auch Bettelmönche und Büsser gemeint. 3) Der Grund ist bei diesen drei die ausschliessliche Versenkung in die religiösen Pflichten (K.). 66. 1) Räuber oder Mörder oder grausamer Mann (M. G. N. K.). Nach einer zweiten etymologisirenden Erklärung (M. G.) hiesse Dasyu "Diener". Ursprünglich bezeichnet es die Barbaren, die feindlichen Volksstämme. 2) So z. B. ein Brahmane, der die für den Kshatriya vorgeschriebenen Erwerbsarten betreibt (M.). 3) Weil er nicht mehr zurechnungsfähig ist (M. G.). 4) Es sind die Candâla u. a. Paria-Kasten gemeint. 5) Blinde, Taube u. dgl. (M.) 67. 1) Ueber den Tod eines Angehörigen u. dgl. Zeugniss ablegen, für Zweimalgeborene Zweimalgeborene von gleicher Art 1), für Çûdra wackere Çûdra, für Leute aus den niedrigsten Kasten Mitglieder eben dieser Kasten. 69. Einer der selbst dabei gewesen ist, kann für die streitenden Parteien Zeugniss ablegen, wer er auch sein mag 1), wenn es sich um etwas im Inneren des Hauses oder im Walde Geschehenes 2), oder um eine Mordthat handelt. 70. Wenn (andere Zeugen) fehlen, so kann auch eine Frau, oder ein Kind, oder ein Greis, oder ein Schüler, ein Verwandter, Sclave oder Diener Zeugniss ablegen 1). 71. Jedoch muss man, da Kinder, Greise, Kranke und solche deren Geist verwirrt ist (leicht) unrichtige Aussagen machen, ihre Angaben als unsicher ansehen. 72. Bei allen Gewaltthaten, Diebstahls- und geschlechtlichen Verbrechen, Verbal- und Realinjurien darf man (den Charakter der) Zeugen keiner zu strengen Prüfung unterwerfen. 73. Wenn die Zeugen einander widersprechen, so muss der Herrscher sich an die Mehrzahl halten, wenn die Stimmenzahl gleich ist, an die durch besondere Tugend Hervorragenden, wenn die Tugendhaften einander widersprechen, an die Besten unter den Zweimalgeborenen 1). 74. Gültig ist eine Aussage, die sich auf Selbstgesehenes 1) oder Selbstvernommenes 2) bezieht; wenn ein Zeuge darüber der Wahrheit gemäss berichtet, so erleidet er weder an seinem religiösen Verdienst noch an seinem Vermögen eine 75. Ein Zeuge, der in der Versammlung ehren-Einbusse. werther Männer 1) fälschlich etwas anderes angibt als was er

⁽M. G.) 68. ¹) Nach G. N. K. ist besonders Gleichheit der Kaste, nach M. entweder Gleichheit des Wohnorts oder auch Gleichheit der Kaste, des Gewerbes, Vermögens, religiösen Wissens, Studiums u. s. w. gemeint. 69. ¹) Auch ein Mann aus niedrigstem Stande (N.). ²) Raubanfälle u. dgl. (G. K.) 70. ¹) Diese Regel bezieht sich nur auf die erwähnten Vorgänge im Inneren des Hauses u. s. w. (G. K.) 73. ¹) Nach M. G. N. sind Brahmanen, die ersten der "zweimalgeborenen" d. h. mit der heiligen Schnur umgürteten drei oberen Kasten gemeint (ebenso Nandapandita zu Vishnusûtra VIII, 39, p. 52 Anm. meiner Uebersetzung), nach K. besonders pflichteifrige Mitglieder der zweimalgeborenen Kasten. 74. ¹) Darlehen, Realinjurien u. dgl. (M.) ²) Verbalinjurien

gesehen oder gehört hat, stürzt nach seinem Tode kopfüber 2) in die Hölle hinab und geht des Paradieses verlustig³). 76. Wenn Jemand, der auch nicht zur Abgabe eines Zeugnisses aufgefordert worden ist, etwas gesehen oder gehört hat 1), so soll auch er es auf Befragen so angeben wie er es gesehen oder gehört hat. 77. Auch ein einzelner Mann, der von Habsucht frei ist, kann als Zeuge auftreten, nicht aber viele Frauen, auch wenn sie reinen Herzens sind, der Unbeständigkeit des weiblichen Sinnes wegen; ebenso wenig andere (Männer, nämlich solche) die ganz in Sünde verstrickt sind. 78. Was (die Zeugen) dem Thatbestand gemäss aussagen, das muss man als zum Process gehörig annehmen; was sie aber der Wahrheit entgegen aussagen, das ist für das Recht ohne Belang 1). 79. Wenn die Zeugen vor Gericht erschienen sind, in Gegenwart des Klägers und des Beklagten, so soll der Richter sie zum Sprechen auffordern, indem er sie auf die folgende Weise freundlich ermahnt: 80. "Der Wahrheit gemäss gebet Alles an, von dem ihr wisst dass es sich zwischen diesen beiden zugetragen hat; denn ihr seid Zeugen in dieser Sache 1). 81. Ein Zeuge der wahres Zeugniss ablegt, gelangt in herrliche Gefilde (nach seinem Tode), und schon in dieser Welt (erlangt er) den höchsten Ruhm; selbst Brahman ehrt eine solche Rede. 82. Wer falsches Zeugniss redet, der wird widerstandslos während hundert Wiedergeburten mit den Fesseln des Varuna 1) fest zusammengeschnürt; darum muss man wahres Zeugniss

u. dgl., auch was man von einem Dritten gehört hat. 75. ¹) In der Gerichtsversammlung (M. G.) ²) M. G. K. ³) Auch nachdem er die Höllenqualen durchgemacht hat, gelangt er nicht in den Himmel, weil die Wirkung seiner guten Thaten dahin ist (M.). 76. ¹) Geht auf zufällig Anwesende (N.). 78. ¹) Nach M. wäre der zweite Satz zu übersetzen: "Was sie aus Mitleid (z. B. in dem Gedanken: Möchte der oder jener fromme Büsser doch durch meine Aussage nicht zu Schaden kommen) in gegentheiliger Weise erklären, das ist irrelevant". 80. ¹) "Wahrheit oder Unwahrheit beruhen auf euerer Aussage." (M.) 82. ¹) Die Fesseln, mit denen der Gott Varuna (etymologisch gleich mit Uranos) Uebelthäter bindet und straft, werden schon im Rigveda öfter erwähnt und im Athar-

reden. 83. Durch Wahrheit wird der Zeuge rein, durch Wahrheit wächst das religiöse Verdienst; desshalb müssen die Zeugen, welcher Kaste sie auch angehören mögen, die Wahrheit sprechen. 84. Die Seele ist die Zeugin der Seele, die Seele ist die Zuflucht der Seele; verachtet eure Seele nicht 1), sie die beste Zeugin der Menschen. 85. Die Bösen denken bei sich: "Niemand sieht uns"; allein es beobachten sie die Götter und der Geist in ihrem eigenen Herzen. 86. Der Himmel, die Erde, die Gewässer, das Herz, der Mond, die Sonne, das Feuer, Yama (der Gott der Unterwelt), die Winde, die Nacht, die Morgen- und Abenddämmerung, und die Gerechtigkeit kennen die Handlungen aller Wesen 1). 87. In Gegenwart der Götterbilder und der Brahmanen soll (der Richter) des Morgens die Zweimalgeborenen 1), die nach Norden oder nach Osten hin blicken müssen, nachdem er und sie sich gereinigt haben, auffordern wahres Zeugniss zu reden. 88. Zu einem Brahmanen soll er sagen: "Sprich", zu einem Krieger "Sprich die Wahrheit" 1), einen Vaiçya soll er bei seinen Kühen, seinem Getreide und seinem Gold 1,) einen Çûdra bei allen (hier folgenden) Verbrechen beschwören. 89. Diejenigen Plätze im Jenseits, welche für einen Brahmanenmörder, die welche für den Mörder einer Frau oder eines Kindes, für einen falschen Freund 1) und für einen Undankbaren bestimmt sind, die sind auch (einem Zeugen) vorbehalten, der falsch redet. 90. Alles Gute, was du, guter Mann, von deiner Geburt an gethan hast, geht

vaveda IV, 16, 6 heisst es, dass sie siebenfach und dreifach den Lügner umschlingen. 84. 1) Indem ihr etwas aussagt, was gegen euer Gewissen ist. (N.) 87. 1) Ueberhaupt die Zeugen (K.). 88. 1) Er soll ihm mit dem Verlust seiner Kühe u. s. w. drohen, im Fall er die Unwahrheit spräche (N.); oder er soll ihm die Strafen im Jenseits für unwahres Zeugniss als ebenso schwer schildern, wie die Strafen für die Entwendung von Kühen u. s. w. (G. K.); oder als ebenso schwer wie die Strafen für irgend welche Vergehen, die sich auf Kühe u. s. w. beziehen, wie z. B. die Tödtung einer Kuh (M.). Aehnlich wie nach der ersten Erklärung auch u. 113. 89. 1) Der die Frau oder die ganze Habe eines

zu den Hunden, wenn du falsches Zeugniss redest. 91. Wenn du, bester Mann, auch denkst: "Ich bin allein", so ist doch der Weise, der Gutes und Böses sieht, stets in deinem Herzen gegenwärtig. 92. Jener in deinem Herzen wohnende (Geist) ist der Gott Yama 1), Vivasvant's Sohn; wenn du mit ihm nicht in Zwiespalt bist, so brauchst du nicht zum Ganges, nicht zu den Kuru²) zu wallfahrten. 93. Nackt und kahl geschoren, mit der Bettlerschale in der Hand, von Hunger und Durst gequält und blind, soll nach dem Hause 1) seines Feindes betteln gehen, wer falsches Zeugniss redet. 94. Kopfüber soll der Elende in die tiefste Finsterniss der Hölle gestürzt werden, der, wenn er über einen Rechtshandel verhört wird, eine falsche Aussage 95. Einem Blinden, der die Fische mitsammt den Gräten aufisst, gleicht, wer eine dem Thatbestand nicht entsprechende Aussage macht, oder etwas berichtet, was er nicht 96. Niemand in der Welt halten die Götter für besser als den, dessen wissende Seele keine Unruhe 1) empfindet, während er (als Zeuge) spricht. 97. Wie viele Verwandte je nach dem Gegenstand seiner Aussage vernichtet (in die Hölle stürzt) 1), wer als Zeuge die Unwahrheit spricht, das sollst du nun, mein Lieber, der Reihe nach von mir aufgezählt

Freundes an sich bringt u. dgl. (M.) 92. ¹) Vgl. 86. Yama ist insbesondere der Todtenrichter. ²) Es ist die "Ebene der Kuru", Kurukshetra bei Delhi gemeint, das aus dem Mahâbhârata als Schauplatz der grossen Kämpfe zwischen den beiden Königsgeschlechtern der Pându und Kuru bekannt ist und von Alters her als heilig galt. Vgl. Manu II, 19. Die Verehrung des Ganges ist bekannt. 93. ¹) Ich lese mit M. G. çatrugriham. 96. Darüber ob er die Wahrheit oder die Unwahrheit sprechen wird (N. G. K.). 97. ¹) M. G. N. K. "Einige" erklären so, dass er eine ebenso grosse Schuld auf sich lädt, als wenn er die Verwandten umgebracht hätte. Eine sehr ähnliche Auffassung wie in 97—99 findet sich im Zendavesta, Vendidâd 4, 24 ff., wo von gradatim wachsenden Strafen die Rede ist, die ein Wortbruch, dann der Bruch eines Vertrags, der auf Handschlag beruht, und der Bruch von Verträgen, deren Objekt den Werth eines Stück Viehes, eines Zugthieres, eines Menschen oder eines Grundstücks hat, über die nächsten Verwandten des Schuldigen bringt.

Vgl. Spiegel in der Zeitschr. d. deutsch. morgenl. Ges. XXIX, 566 ff. (1875). 98. "Fünf" d. h. die Eltern, Sohn und Tochter, und die Gattin (M.). ²) Bei Streitigkeiten über den Besitz eines Sklaven u. dgl. (M.). 100. ¹) Perlen u. dgl. ²) Berylle u. dgl. (M. G. N. K.) 102. ¹) Stellen, wie die vorliegende zeigen, dass schon damals wie heutzutage die Brahmanen sich keineswegs auf die von Manu für den Brahmanen als allein zulässig erklärten drei Erwerbszweige des Lehrens, Opferns und Bettelns beschränkten. Vgl. 65. 103. ¹) Aus Mitleid u. s. w. (M. G. K.) 106. ¹) Våjasaneyi-

252

Zeuge) soll unter dem üblichen Ceremoniell Schmalz im Feuer opfern, indem er die Kûshmândîverse 1) hersagt, oder den an Varuna gerichteten Vers, der mit ud beginnt²), oder die drei an die Gottheiten der Gewässer gerichteten Verse³). 107. Der Mann, der (als Zeuge vorgeladen wird und) ohne krank zu sein bei einer Schuldklage oder einem anderen Rechtsfall nicht binnen drei Halbmonaten Zeugniss ablegt, muss die ganze Schuld bezahlen und ein Zehntel der ganzen Summe (als Busse an den König entrichten). 108. Der Zeuge, dem binnen sieben Tagen nach Abgabe seines Zeugnisses eine Krankheit oder eine Feuersbrunst 1) oder der Tod eines Verwandten 2) widerfährt, soll zur Bezahlung der Schuld und einer Busse angehalten werden. 109. Wenn zwei Parteien über solche Angelegenheiten mit einander streiten, bei welchen keine Zeugen zugegen gewesen sind, und (der Richter) die Wahrheit nicht mit Sicherheit ermitteln kann, so kann er auch durch einen Eid (oder ein Gottesurtheil) 1) die Wahrheit erforschen. 110. Auch von den grossen Rishis 1) (Sehern der Vorzeit) und den Göttern 2) sind in strittigen Fällen Eide geschworen worden. Vasishtha leistete einen Eid vor (dem König Sudas), dem Sohn

Samhitâ XX, 14-16. 2) Rigveda I, 24, 15. 3) Rigveda X, 9, 1-3. 108. 1) Wobei sein Haus oder sein Vermögen zerstört wird. (M.) 2) Frauen oder Söhne oder andere nahe Verwandte (M.). 109. 1) So M. Auch an anderen Stellen bezeichnet çapatha "Eid" das ganze "göttliche Beweisverfahren" daivikî kriyâ, wie auch samayakriyâ "Ordal" und "Eid" zugleich bedeutet. 110. 1) Nach einer im Mahâbhârata erzählten Geschichte beschuldigten sich, in Folge der Entwendung von Lotusstengeln, die sieben Rishis gegenseitig mit den Worten: "Wer sie entwendet hat, der hat den Pfad des Frevlers betreten" (M.) Vgl. Nårada 5, 109 (p. 45). 2) Als die Götter ihn der Ahalyâ wegen beschuldigten, reinigte sich Indra durch einen Schwur (M.). Die Verführung oder versuchte Verführung der Ahalyâ, der Gemahlin des Weisen Gautama, wird im Mahâbhârata erzählt. 3) Viçvâmitra klagte den Vasishtha bei dem König Sûdâs an, die 100 Söhne aufgefressen zu haben, worauf Vasishtha einen Reinigungseid leistete (G. N. K.). Nach M. beschuldigte Viçvâmitra seinen Nebenbuhler Vasishtha in Gegenwart des Königs mit den Worten: "Er hat

253

des Pijavana³). 111. Ein verständiger Mann muss nie einen falschen Eid 1) schwören, selbst in einer ganz geringfügigen Angelegenheit; denn wer einen falschen Eid schwört, der ist im Jenseits und Diesseits verloren. 112. Jedoch einer Geliebten 1) gegenüber, oder wenn es sich um eine Heirath²) oder um Futter für eine Kuh, oder um Brennholz (für ein Opfer) oder um die Rettung eines Brahmanen handelt, begeht man durch einen (falschen) Schwur kein Verbrechen. 113. Einen Brahmanen soll er bei der Wahrheit, einen Kshatriya bei seinem Reitthier und seinen Waffen, einen Vaicya bei seinen Kühen, seinem Getreide und seinem Gold 1), einen Çûdra bei allen (möglichen) Verbrechen beschwören. 114. Oder er soll ihn (in schwereren Fällen) Feuer angreifen, oder im Wasser untertauchen, oder die Häupter seiner Söhne und seiner Frau (beim Schwur) einzeln berühren lassen. 115. Der, welchen das flammende Feuer nicht versengt, welchen das Wasser nicht

die 100 Söhne aufgefressen, denn er ist der Rakshas" (Unhold, der sie gefressen hat). Vasishtha erwiderte: "Möge ich sofort des Todes sein, wenn ich ein Rakshas bin." Es scheint hier eine andere Version dieser Legende vorzuliegen als die im Mahâbhârata enthaltene, wonach der König Sudås von Viçvâmitra in einen Rakshas verwandelt wird und als solcher auf Befehl des Viçvamitra die 100 Söhne des Vasishtha auffrisst. Vgl. auch Nârada 5, 108 f. 111. 1) M. G. N. 112. 1) Eine besonders geliebte Gattin oder Buhlerin, zu der man sagt: "Ich liebe keine andere als dich, du bist die Gebieterin meines Herzens" u. dgl. m. (M. G. N. K.) 2) Wenn man sagt: "Ich werde keine andere zur Frau nehmen als dich" (M. G. N. K.). 113. Kshatriyas und Vaiçyas sollen schwören, dass ihnen ihre Reitthiere u. s. w. nichts helfen sollen (G. N. K.). Vgl. 88. 114, 115. Die erste Probe ist nach den Commentatoren das Tragen einer glühend gemachten Eisen- oder Goldkugel, die zweite diejenige Wasserprobe, bei der es darauf ankam, wie lange man es unter dem Wasser aushalten konnte. Es ist jedoch zweifelhaft, ob diese auf der Darstellung der Gottesurtheile in anderen indischen Gesetzbüchern beruhende Erklärung das Richtige trifft. Stenzler (üb. d. ind. Gottesurtheile, Zeitschr. d. d. morgenl. Ges. IX, 663) erinnert betreffs der hier erwähnten Wasserprobe an die germanische Anschauung, dass der Unschuldige im Wasser untersinkt. 115. 1) Das ihm ans Leben geht (G.), oder überhaupt schwere

emportauchen lässt oder dem nicht bald (nach seinem Eide) ein Unglück 1) widerfährt, muss als gerechtfertigt hinsichtlich seines Eides erkannt werden. 116. Als einst Vatsa von seinem jüngeren Bruder angeklagt worden war, da versengte ihm kraft seiner Wahrhaftigkeit das Feuer, der Zeuge aller lebenden Wesen, auch nicht ein Haar 1). 117. Wenn in irgend einer Sache falsches Zeugniss abgelegt worden ist, so muss der Process niedergeschlagen werden, und alles Geschehene ist als ungeschehen zu betrachten 1). 118. Falsches Zeugniss entsteht, so wird gesagt, aus Habsucht, durch Irrthum, durch Freundschaft, durch Verliebtheit, durch Zorn, durch Unwissenheit oder durch Einfalt. 119. Wenn einer aus irgend einem von diesen Beweggründen falsches Zeugniss redet, dafür werde ich nun der Reihe nach für jeden einzelnen Fall die Strafen aufzählen. 120. Wenn er aus Habgier (die Unwahrheit sagt), so soll man ihn in eine Busse von 1000 (Pana) 1) verfällen, wenn aus Irrthum, die erste (niedrigste) Busse (von 250 Pana), wenn aus Furcht, das Doppelte der mittleren Busse (d. h. 1000 Pana), wenn aus Freundschaft, das Vierfache der ersten Busse (d. h. auch 1000 Pana), 121. Wenn aus Verliebtheit, das Zehnfache der ersten Busse (d. h. 2500 Pana), wenn aus Zorn das Dreifache der höchsten 1) Busse (d. h. 3000 Pana), wenn aus Unwissenheit volle 200 (Pana), wenn aus Einfalt, 100 (Pana). 122. So werden die Bussen angegeben, welche die Weisen für falsches Zeugniss festgesetzt haben, um die Verletzung des Rechts zu verhüten und dem Unrecht zu steuern. 123. Solche, die falsches Zeugniss reden, soll ein gerechter König, wenn sie einer der drei (untern) Kasten angehören, nachdem sie die (erwähnten) Bussen entrichtet haben, verbannen; einen Brahmanen soll er (nur) verbannen.

Bedrängniss (M. K.). 116. ¹) Als ihn sein jüngerer Stiefbruder beschuldigte, kein Brahmane, sondern der Sohn einer Çûdrafrau zu sein, sagte er: "Dies ist nicht wahr" und schritt zur Bekräftigung seiner Aussage durch das Feuer (M. G. N. K.). 117. ¹) Ist eine Busse schon bezahlt, so muss das Gericht sie zurückerstatten (N.). 120. Ein Pana ist ein Kupfergewicht = 80 Raktikâs, S. u. 131 ff, 121. ¹) N. G. 124. ¹) Dieser

124. Zehn Stellen hat Manu, der Sohn des Svayambhû (des durch sich selbst existirenden Wesens) 1) bestimmt, an denen Strafen Platz greifen können, wenn es sich um Mitglieder der drei (unteren) Kasten handelt; (aber) ein Brahmane soll ungeschädigt (aus dem Lande) gehen. 125. (Jene Stellen sind:) die Geschlechtstheile, der Bauch, die Zunge, die beiden Hände, fünftens die beiden Füsse, (ferner) das Auge, die Nase, die beiden Ohren, das Vermögen und der Körper 1). 126. Nachdem er die Absicht 1), dann den Ort und die Zeit 2) (der That) der Wahrheit gemäss ermittelt und das Können (der Schuldigen) und die Natur ihrer Vergehen erwogen hat, soll er die (verdiente) Strafe über die Strafwürdigen verhängen. 127. Ungerechtes Strafen zerstört den guten Ruf unter den Leuten und beraubt des Nachruhms, und im Jenseits wehrt es den Zugang zum Paradiese; desshalb muss man es vermeiden. 128. Ein König, der die Unschuldigen straft und die Strafwürdigen ungestraft lässt, bedeckt sich mit grosser Schande und kommt in die Hölle. 129. Zuerst soll er mit Worten strafen 1), dann einen scharfen Verweis 2) ertheilen, zum Dritten eine Vermögensstrafe und zuletzt eine Körperstrafe verhängen. 130. Wenn er die (Verbrecher) selbst durch eine Körperstrafe nicht im Zaum halten kann, so soll er ihnen alle vier Arten

Manu (wohl zu unterscheiden von anderen Manus) ist der mythische Verfasser des Gesetzbuches. 124-138. Strafen. 125. ¹) Körperstrafe bedeutet hier Todesstrafe. An den erwähnten Gliedern soll der Verbrecher gestraft werden, je nachdem er sich mit einem derselben vergangen hat (M. G. K.). M. erläutert dies dahin: Wegen geschlechtlicher Verbrechen soll er an den Geschlechtstheilen gestraft werden, bei einem Diebstahl durch Entziehung der Nahrung, bei Verbal- und Realinjurien sollen die Zunge resp. die Hände abgehackt werden, wenn er die Gemahlin des Königs gesehen oder des Königs geheime Pläne belauscht hat, Augen oder Ohren u. s. w. 126. ¹) Die sträfliche Absicht (M.). Vielleicht besser "die Wiederholung". ²) Ob im Dorfe oder in einem Walde, Tags oder Nachts u. s. w. (M. G. K.) 129. ¹) Etwa so: "Du hast nicht recht gehandelt, thue es nicht wieder." ²) Etwa so: "Pfui über dich Elenden! Dieses Verbrechen wird dich in die Hölle

von Strafen zugleich auferlegen. 131. Welche Benennungen auf der Erde bei Geschäften unter den Menschen für Kupfer-, Silber- und Goldgewichte in Uebung sind, werde ich vollständig angeben. 132. Der feine Staub, den man in den Sonnenstrahlen erblickt, die durch ein Fenster scheinen, ist das kleinste der Gewichte, man nennt es Atom. 133. Acht Atome sind ihrem Gewicht nach als gleich mit einem Lausei anzusehen, drei Lauseier sind ein schwarzes Senfkorn, drei von diesen ein weisses Senfkorn. 134. Sechs weisse Senfkörner sind ein Gerstenkorn von mittlerer Grösse, drei Gerstenkörner sind ein Krishnala, fünf Krishnala geben einen Mâsha, sechszehn von diesen sind ein Suvarna. 135. Ein Pala sind vier Suvarna, zehn Pala sind ein Dharana, zwei Krishnala von gleichem Gewicht muss man als gleich einem Mâshaka von Silber erkennen. 136. Sechzehn von diesen sind ein Dharana oder ein Silber-Purâna; aber ein Pana von Kupfer im Gewichte eines Karsha heisst Kârshâpana. 137. Zehn Dharana (von Silber) geben einen Catamana von Silber; Nishka ist die Bezeichnung für ein Gewicht von vier Suvarna. 138. 250 Pana (von Kupfer) gelten als die erste (niedrigste) Geldstrafe; 500 werden als die mittlere und 1000 als die höchste angesehen.

139. Wenn (der Schuldner vor Gericht) eine Forderung als begründet anerkannt hat, so muss er fünf vom Hundert (als Busse) bezahlen; wenn er sie geleugnet hat (und

stürzen." (G. K.) 131-137. Das kleinste von diesen Gewichten (Münzen), das wirklich im Gebrauch vorkam, ist der Krishnala (wörtlich "die schwarze Beere der Pflanze Abrus Precatorius"), häufiger Raktikâ genannt (jetzt Ratti) = 0.122 Gramm. 1 Kupfer-Pana, die Münz- oder Gewichtseinheit für die Berechnung der drei gewöhnlichen Strafsätze, wiegt 1 Karsha = 16 Måsha = 80 Krishnala. Die übrigen Ausdrücke gehen nach den Commentatoren entweder nur auf Goldgewichte: Suvarna, Nishka, oder nur auf Silbergewichte: Puråna, Çatamåna, oder auf beide zugleich: Krishnala, Pana, Måsha (Måshaka), Pala, Dharana, die letzteren theilweise auch auf Kupfer. 139-178. Schuldrecht (Schluss). 139 fehlt nach N. in einigen Mss. In der That stört dieser Vers den Zusammenhang und steht

überführt wird) doppelt so viel (d. h. zehn vom hundert): dies ist Manu's Gebot. 140. Ein Gelddarleiher darf (wenn er ein Pfand in Händen hat) als den Zins, um den sich sein Capital vermehrt, das von Vasishtha festgesetzte Achtzigstel vom Hundert in jedem Monat!) beanspruchen. 141. Oder aber er nehme (wenn er kein Pfand erhalten hat) 1), zwei vom hundert, die Pflicht der Frommen bedenkend; denn wenn er zwei vom hundert nimmt, so zieht er noch keinen unrechtmässigen Gewinn (aus seinem Capital). 142. Der Reihenfolge der Kasten nach soll er (wenn er kein Pfand in Händen hat) im Monat nicht mehr und nicht weniger als zwei vom hundert (von einem Brahmanen), drei vom hundert (von einem Kshatriya), vier vom hundert (von einem Vaicya) und fünf vom hundert (von einem Çûdra) nehmen. 143. Aber bei einem Pfande, das ihm zur Benützung übergeben worden ist, darf er keinen Zinsengenuss beanspruchen, und selbst wenn (ein solches) Pfand 1) sich lange Zeit in seinem Besitz befunden hat, darf er es weder verschenken noch veräussern. 144. (Der Gläubiger) darf ein Pfand (das ihm nur zur Aufbewahrung übergeben ist) nicht mit Gewalt (gegen den Willen des Schuldners) benützen; wenn er es benützt, geht er der Zinsen verlustig; auch muss er (wenn es beschädigt oder verdorben worden ist)²), dem Eigenthümer seinen Werth ersetzen, sonst ist er

im Widerspruch mit 59. 140. ¹) Also 1½ ½ ½ im Monat = 15 ½ im Jahr. In dem auf uns gekommenen Gesetzbuch des Vasishtha (II, 51) findet sich diese Bestimmung wirklich, wenn auch etwas anders ausgedrückt. 141. ¹) N. K. Dagegen beziehen M. G. den hier angegebenen höheren Zinsfuss auf den Fall, dass der Gläubiger (einer zahlreichen Familie wegen M.) mit ½ nicht durchkommen könne. Die Richtigkeit der obigen Erklärung geht aus Yājnavalkya II, 37 hervor. 143. ¹) Nach M. G. wäre hier das bloss aufzubewahrende Pfand gemeint, das nie an einen Dritten cedirt werden dürfe, wogegen K. mit Recht einwendet, dass eine solche Bestimmung dem allgemeinen Brauch entgegen sein würde. Vgl. mein Ind. Schuldrecht. 144. ¹) Nach M. sind Kleider u. dgl., nach N. Betten u. dgl., nach K. Kleider, Schmuck u. dgl. gemeint. ²) So nach M. K. Nach N. ist dagegen die Herausgabe des aus dem Pfand gezogenen Profits an den Schuldner Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft. III. Band.

ein Pfänderdieb. 145. Pfänder und Deposita 1) unterliegen keiner Verjährung; man kann sie zurückverlangen, auch wenn sie sich schon lange in fremden Händen befinden. 146. Niemals gehen, wenn sie Anderen in freundschaftlicher Weise zum Besitz überlassen werden, (für den Eigenthümer) verloren 1): eine Milchkuh, ein Kameel, ein am Wagen ziehendes Pferd, und ein zum Abrichten übergebenes Thier 2). 147. Wenn der Eigenthümer es zehn Jahre lang ruhig geschehen lässt, dass ein ihm gehöriges Gut von Fremden unter seinen Augen benützt wird, so verliert er jeden Anspruch darauf. 148. Wenn er nicht geistesschwach oder unmündig 1) ist und die Benutzung findet vor seinen Augen statt, so ist es für ihn dem Rechte nach verloren, und der Besitzer darf das Gut behalten. 149. Ein Pfand, eine Grenze, das Eigenthum eines Kindes, ein offenes oder verschlossenes 1) Depositum, Frauen (Sclavinnen oder die Frauen Anderer) und was dem König oder einem gelehrten Brahmanen gehört, geht (dem Eigenthümer) dadurch, dass es sich in (fremdem) Besitz befindet, nicht verloren. 150. Wer so unklug ist, ein Pfand ohne Erlaubniss des Eigenthümers zu benützen, dem soll man als Ersatz für diese Benützung die Hälfte der Zinsen entziehen 1). 151. Die auf einmal gezahlten Zinsen 1) für ein Darlehen dürfen nie (mit dem Capital zusammen) den doppelten Betrag desselben überschreiten. Bei Getreide, Frucht, Wolle,

gemeint. 145. ¹) N. bezieht den Ausdruck upanidhi, sicher unrichtig, auf ein nachträglich zur völligen Deckung des Gläubigers übergebenes Pfandobjekt. 146. ¹) Sie unterliegen der in 147 getroffenen Bestimmung nicht (M. G. N. K.). ²) Ein Stier u. dgl. (M. G. N. K.). 148. ¹) Die Periode der Unmündigkeit reicht nach der von den Commentatoren auch hier citirten Stelle des Nårada (3, 37, p. 19) bis zum 16. Jahre. 149. ¹) G. N. K. 150. ¹) In 144 wird für den gleichen Fall die Entziehung des ganzen Betrags der Zinsen festgesetzt. Der Widerspruch lässt sich nicht dadurch heben, dass man mit den Commentatoren an der ersteren Stelle die "gewaltsame" Benützung urgirt, sondern er ist aus der allmählichen Entstehung des Gesetzbuchs zu erklären. 151. ¹) Es sind Zinsen gemeint, die zugleich mit der Rückzahlung des Capitals fällig werden. Daher findet auf täglich

Zugthieren dürfen sie nicht über das Fünffache hinausgehen. 152. Zinsen die über den festgesetzten Zinsfuss 1) hinausgehen, sind als übertrieben unzulässig; man bezeichnet dies als Wucher; (der Gläubiger) darf (nie mehr als) fünf vom hundert nehmen?). 153 (Der Gläubiger) nehme keine Zinsen über die Dauer eines Jahres hinaus 1), und keine unerlaubten Zinsen 2). (Verboten sind auch) der Radzins 3), der zeitliche Zins 4), der verabredete 5) und der Körperzins 6). 154. Wer eine (fällige) Schuld nicht bezahlen kann und einen neuen Vertrag abzuschliessen wünscht, der kann eine neue Verabredung 1) treffen, nachdem er den fälligen Zins entrichtet hat. 155. Wenn er

oder monatlich gezahlte Zinsen diese Bestimmung keine Anwendung. 152. 1) Von mindestens 1¹/₄ und höchstens 5 % im Monat (M.) S. 141, 142. 2) G. meint, dass hienach der eigentlich nur bei Schuldnern der Çûdrakaste gestattete Zinsfuss von 5% auch bei Schuldnern aus den drei ersten Kasten anwendbar sei. 153. 1) Wenn ein-, zwei- oder dreimonatliche Zinszahlung verabredet ist, so kann der Gläubiger nach Ablauf eines Jahres keine Zinsen mehr beanspruchen. (K.) Unter den vielen Erklärungen scheint, wenn überhaupt der ganze Vers echt ist, diese die annehmbarste. Nach G. wäre die Meinung die, dass man, wenn auch zwei oder drei Jahre lang die Zinszahlungen unterblieben waren, doch nie mehr als die Zinsen für ein Jahr beanspruchen könne. 2) K. erinnert hiebei an das obige Maximum von 5 % im Monat. Auch M. erwähnt diese Erklärung, entscheidet sich aber dafür, dass Tag für Tag, (anstatt je auf einmal in grösseren Raten) zahlbare Zinsen gemeint seien. Ebenso G. N. 3) Zinseszins. 4) In den Gesetzbüchern des Nârada und Brihaspati bedeutet dies "monatlichen Zins". Ebenso die Commentatoren. Aber nach Haradatta zu Gautama 12, 34 (p. 239 in Bühler's Uebersetzung) ist ein Schuldvertrag gemeint, wobei ein beliebiger Zins verabredet wird, aber mit der Bedingung, dass das Capital, wenn es zum bestimmten Termin nicht zurückgezahlt werden kann, verdrei- oder vervierfacht werden soll. Auch M. erwähnt eine ähnliche Erklärung. 5) Ein über den erlaubten Zinsfuss hinausgehender oder nach Verdopplung des Capitals noch fortlaufender (N.) Zins, den die Schuldner (insbesondere Kaufleute M. G.) aus 'Noth selbst iversprochen haben. 6) Nach M. ist körperliche Arbeit oder die Benützung eines verpfändeten Hausthieres oder Sklaven gemeint. So Brihaspati und Vyâsa, anders Nârada 4,30 (p. 27). 154. 1) "Schriftlich, oder mündlich vor Zeugen"

aber (die Zinsen) nicht zahlen kann, so muss er auf's Neue Capital aufnehmen und dabei (an Capital ausser dem ursprünglichen Capital) ebenso viel als die aufgelaufenen Zinsen betragen, versprechen. 156. Wer einen Lieferungsvertrag gegen Bezahlung abgeschlossen hat, mit der Verpflichtung (die Waaren) an dem und dem Orte und zu der und der Zeit abzuliefern 1), und die Verabredung über Ort und Zeit nicht einhält, soll den verabredeten Lohn nicht erhalten. 157. Der Preis, den (Schiedsrichter) festsetzen, welche in Seereisen 1) Erfahrung haben und (den Gewinn) nach Ort, Zeit und Gegenstand²) zu berechnen wissen, hat in solchen Fällen³) volle Gültigkeit hinsichtlich der zu beanspruchenden Summe. 158. Wer sich in dieser Welt für das Erscheinen eines (Schuldners) verbürgt, muss, wenn er ihn nicht zur Stelle schafft (wenn die Schuld fällig ist), die Schuld aus seinem eigenen Vermögen bezahlen. 159. Ein Sohn braucht für seinen Vater eine Bürgschaftssumme, oder etwas ohne Noth Versprochenes 1), oder beim Würfelspiel oder für geistige Getränke gemachte Schulden, oder Forderungen, die von einer gerichtlichen Busse oder einer Abgabe noch übrig sind, nicht zu bezahlen. 160. Die soeben gegebene Bestimmung gilt für eine Bürgschaft für Erscheinen; ist aber ein Bürge für Bezahlen gestorben, so kann (der Richter) auch die Erben zur Zahlung anhalten. kann jedoch der Fall eintreten, dass nach dem Tode eines Bürgen, der sich nicht für Bezahlen verbürgt hat, und dessen Verhältnisse 1) bekannt sind, der Gläubiger die Bezahlung der

⁽G. N.), letzteres ist wohl richtiger. 156. ¹) M. G. K. R. Dagegen bei N. eine (auch von M. erwähnte) Erklärung, wonach cakravriddhi hier wie in 153 "Zinseszins" hiesse, was wegen 157 nicht angeht. 157. ¹) Ueberhaupt in Reisegefahren (N.), auch in Landreisen (G. K.). Anders Lassen Z. d. d. m. G. XVI, 431. ²) Je nachdem es sich z. B. um den Transport von Gold oder Waaren handelt (G.). ³) G. K. Dagegen wäre nach N. hier (wie bei Yâjñavalkya II, 38) von dem Zins die Rede, den Kaufleute bei gefahrvollen Reisen zu entrichten haben. 159. ¹) Was der Vater einem Lobsänger u. dgl. Leuten versprochen hat, ein Trinkgeld u. dgl. (M. G. N. K.). 161. ¹) D. h. der Umstand, dass er

Schuld (von dem Sohn oder sonstigen Erben) verlangen darf? 162. Wenn der Bürge Geld (von dem Schuldner) empfangen hat, um die Schuld zu bezahlen und Geld genug hat 1), so soll (der Sohn desjenigen) der das Geld empfangen hat (die Schuld) aus seinem Vermögen bezahlen: so bestimmt es das Gesetz. 163. Ein Vertrag, der von einem Betrunkenen, Geisteskranken, (von Krankheit u.s.w.) Bedrängten, Sclaven, Kind, Greis, oder nicht dazu Beauftragten abgeschlossen worden ist, hat keine Geltung. 164. Eine Behauptung (Verabredung), die gegen das feststehende Recht und gegen die gute Sitte verstösst, ist ungültig, auch wenn sie zweifellos gemacht worden ist 1). 165. Wenn (der Richter) in einem Pfand-1) oder Kaufvertrag, in einer Schenkung oder in der Annahme eines Geschenks irgend eine Hinterlist, und überhaupt wenn er irgendwo einen Betrug entdeckt, so soll er die ganze Sache rückgängig machen. 166. Wenn der Empfänger (eines Darlehens) gestorben und das Darlehen für die Bedürfnisse der Familie verwendet worden ist, so müssen es seine Verwandten aus ihrem eigenen Vermögen zurückerstatten, selbst wenn sie nicht in Gütergemeinschaft mit ihm gelebt haben 1). 167. Hat selbst ein Sclave, mag sein Herr zugegen gewesen sein oder nicht, einen Vertrag 1) abgeschlossen,

sich nicht für die Bezahlung der Schuld verbürgt hat (N.). 162. ¹) Gemeint ist entweder, dass er selbst eine dem Darlehen gleiche Summe empfangen hat (M. G.), oder dass sein Erbe zahlungsfähig ist (G. K.). 164. ¹) D. h. wenn sie durch Documente u. dgl. (G. K.), genauer durch Zeugen, Bürgen und die sonstigen Beweismittel (M. N.) erhärtet werden kann. Als Beispiele solcher Verabredungen nennt M. den Verkauf der Frau, oder eines Sohnes, oder die Verschenkung des ganzen Vermögens, obschon Nachkommenschaft da ist u. dgl. 165. ¹) Z. B. wem ein Schuldner seine Habe zum Schein an einen Freund verpfändet und dann dem ihn drängenden Gläubiger entgegenhält, er sei völlig mittellos (M.). 166. ¹) Die Präsumption spricht immer dafür, dass Brüder, auch Oheime und Neffen in Haus- und Gütergemeinschaft leben; die Gütertrennung war, wie die Darstellung des Erbrechts zeigt (im 9. Buch), wenigstens zur Zeit Manu's die Ausnahme. 167. ¹) Ueber den Verkauf eines Kleidungsstücks, die Verwendung eines Felds oder einer Brache u. dgl. (M.)

der dazu dient um die Bedürfnisse der Familie zu bestreiten 1), so kann das Familienhaupt²) ihn nicht rückgängig machen³). 168. Wenn man etwas mit Gewalt gegeben 1), mit Gewalt benutzt²) oder mit Gewalt hat schreiben lassen³), (diese wie) alle mit Anwendung von Gewalt 4) verbundenen Handlungen hat Manu als ungültig erklärt. 169. Drei haben um Anderer willen zu leiden: Zeugen, Bürgen und Richter 1); vier bereichern sich (durch Andere): der Brahmane²), der Reiche (Gläubiger), der Kaufmann und der König³). 170. Ein Herrscher darf selbst in der äussersten Noth niemals nehmen was ihm nicht zukommt und selbst im Ueberfluss nichts auch noch so Geringes preisgeben was ihm (an Abgaben, Geldstrafen in Processen u. dgl.) gebührt. 171. Wenn ein König nimmt was ihm nicht zukommt und nicht nimmt was ihm gebührt 1), so verräth er dadurch seine Schwäche und ist im Jenseits und Diesseits verloren. 172. Wenn er das ihm Gebührende nimmt, Vermischungen zwischen den verschiedenen Kasten verhindert und die Schwachen beschützt, so erlangt er Macht und kommt im Jenseits und Diesseits zu Gedeihen. 173. Darum muss der Herrscher wie Yama (der Todtenrichter und Be-

²⁾ M. G. 3) Dagegen nach der Lesart G.'s: der Sclave muss auf die Rückkehr seines Herrn warten. 168. 1) Geschenke, deren Annahme verboten ist (K.) oder die gewaltsame Verheirathung eines Mädchens an einen verächtlichen Menschen (G.). 2) Ein Feld oder dgl. 3) Eine Stipulation über Zinseszins u. dgl. (K.) 4) Fesselung oder Schläge oder Drohungen hiemit (N.). 169. 1) So wird kula hier erklärt von M. G. K. Dagegen sind nach N. in Gütergemeinschaft lebende Verwandte gemeint, die nach dem Tod eines insolventen Verwandten für dessen Schulden haftbar sind. 2) Durch Geschenke (M. G. K.) oder durch die Entscheidung von Processen (N.). 3) Nach M. G. K. enthält dieser Vers die Lehre, dass Zeugen, Bürgen und Richter nicht gegen ihren Willen bestellt werden und Brahmanen Geschenke, Gläubiger die Rückzahlung von Darlehen, Kaufleute Geschäfte, der König Rechtshändel nicht erzwingen (oder in unerlaubter Weise provociren) sollen. Vgl. 43. Dagegen erblickt N. in der ersten Hälfte des Verses eine Warnung, sich vor Zeugschaft, Bürgschaft und Gütergemeinschaft zu hüten. 171. 1) Ersteres Verfahren verbreitet die Meinung, dass er arm, letzteres die Meinung, dass er machtlos

herrscher der Unterwelt) nicht daran denken was ihm selbst angenehm oder unangenehm wäre, sondern ganz so (unparteiisch) verfahren wie Yama, seinen Zorn unterdrückend und Selbstbeherrschung übend. 174. Wenn aber ein verworfener König in seiner Verblendung ungerechte Urtheile fällt, so geräth er alsbald in die Botmässigkeit seiner Feinde 1). 175. Wenn dagegen (ein König), seine Zu- oder Abneigung unterdrückend, die Processe gerecht entscheidet, so eilen ihm die (Herzen seiner). Unterthanen zu, wie die Ströme dem Ocean 1). 176. Wer beim König einen Gläubiger verklagt, weil derselbe eigenmächtig ihn zur Rückzahlung eines Darlehens anhält 1), den soll der König zwingen, den vierten Theil davon (als Busse) zu bezahlen und dem Gläubiger sein Darlehen (zurückzuerstatten). 177. Auch durch Arbeit 1) kann ein Schuldner seine Schuld an seinen Gläubiger abtragen, wenn er der nämlichen oder einer niedrigeren Kaste angehört wie derselbe; gehört er aber einer höheren Kaste an, so soll er die Schuld ratenweise abtragen (je nachdem er eine Einnahme macht)²). 178. Auf diese Weise soll der König, wenn zwei Parteien sich mit einander streiten 1), ihre Anliegen der Billigkeit gemäss entscheiden, nachdem sie durch Zeugenaussagen oder göttliches Verfahren²) aufgeklärt worden sind.

179. Bei einem Mann aus guter Familie, von guten Sitten, der seine Pflichten kennt, die Wahrheit liebt, einen grossen Anhang (von Freunden und Verwandten) hat, vermögend und ehrenhaft ist, kann ein verständiger Mann ein Depositum hinter-

sei (N.) 174. (A. G. K.). Weil er die Zuneigung seiner Unterthanen verliert (M. G. K.). 175. 1) Das tertium comparationis liegt darin, dass die Ströme mit dem Ocean vollkommen eins werden (M. G. K.). 176. 1) Vgl. 49, 50. 177. 1) Durch Arbeiten, die seiner Kaste gemäss sind (G. K.). 2) M. 178. 1) Ich lese mit G. vivadamânayoh. 2) pratyaya wird von G. N. mit çapatha, von M. mit daivî kriyâ und anumâna erklärt. Vgl. die Anm. zu 109. Auch bei anderen Gesetzgebern hat es die von den indischen Lexikographen bestätigte Bedeutung "göttliches Verfahren", d. h. Eide und Gottesurtheile. 179-196. Deposita. 180. 1) Versiegelt oder un-

legen. 180. Auf welche Weise auch immer 1) Jemand irgend ein Depositum irgend einem Anderen übergeben hat, ebenso soll er es wieder in Empfang nehmen: wie die Uebergabe, so der Empfang. 181. Wer, zur Rückgabe eines Depositums aufgefordert, es dem der es bei ihm hinterlegt hat nicht zurückgibt, soll, ohne dass der letztere dabei anwesend ist, von dem Richter geprüft 1) werden. 182. Waren keine Zeugen (bei der Hinterlegung) zugegen, so soll (der Richter) durch Spione, die das gehörige Alter und ein angenehmes 1) Aeussere besitzen, unter passenden Vorwänden 2) Gold wirklich 3) bei ihm deponiren, lassen. 183. Gibt er es ebenso zurück wie es bei ihm deponirt 1) und von ihm in Empfang genommen 2) worden ist, so entbehren die von den Gegnern vorgebrachten Klagen der Begründung. 184. Gibt er ihnen aber das Gold nicht nach Gebühr zurück, so soll man ihn mit Gewalt dazu anhalten, die beiden Deposita zurückzuerstatten; so verlangt es das Gesetz 1). 185. Ein offenes oder verschlossenes Depositum muss man nie dem (Sohn, Bruder oder sonstigen voraussichtlichen) Erben (des Deponenten) übergeben 1). Stirbt (der Empfänger, bevor er es dem Eigenthümer übergeben hat), so sind beide (Arten von Deposita) verloren; stirbt er nicht, so sind sie nicht verloren 2). 186. Wenn aber (der Depositar ein Depositum) 1) nach dem Tode des Eigenthümers freiwillig seinem Erben aushändigt, so können ihm weder der König noch die Verwandten des Eigenthümers irgend etwas anhaben.

versiegelt, geheim oder vor Zeugen (M. G. N. K.). 181. ¹) M. Die Art ler Prüfung gibt der folgende Vers an. 182. ¹) D. h. vertrauenerweckendes: 18ch N. sind graue Haare u. dgl. gemeint. ²) Es drohe ihnen eine Geahr von Seiten des Königs (M. G. K.), oder sie seien im Begriff zu verreisen (M.), oder sie hätten Niemand sonst, dem sie das Depositum invertrauen könnten (N.). ³) Damit sie keinen Argwohn erregen (G.). 83. ¹) Mit einem Siegel versehen u. dgl. (G. N. K.) ²) Umschnürt u. dgl. (G. N.) 184. ¹) Bei N. die vielleicht richtigere Reihenfolge: 181, 183, 82, 184; bei G. die Reihenfolge: 181, 183, 184, 182. 185. ¹) Aus Mitsid, wenn der Eigenthümer verreist ist und sein Erbe es verlangt (M.).) Man setzt sich also einer grossen Ungewissheit aus (K.). 186. ¹) Von

187. Man muss 1) den (hinterlegten) Gegenstand ohne zu einer List zu greifen, in aller Freundschaft zurückerbitten, oder, nachdem man die Lebensweise²) des Depositars erforscht hat, ihm mit gütlichen Vorstellungen zusetzen. 188. Diese Regeln gelten für die Zurückforderung aller Arten von offenen Deposita; bei einem versiegelten Depositum kann (den Depositar) kein Vorwurf treffen, ausser wenn er sich davon etwas angeeignet hat 1). 189. Ein Depositum, das von Dieben gestohlen, vom Wasser weggeschwemmt, oder im Feuer verbrannt ist, braucht der Depositar nicht zu ersetzen, ausser wenn er sich davon irgend etwas angeeignet hat. 190. Hat Jemand sich ein Depositum widerrechtlich angeeignet oder beansprucht er (fälschlich als Depositum) einen Gegenstand den er nicht deponirt hat, so muss ihm der König mit allen Verfahrungsarten 1) und mit den im Veda vorgeschriebenen Eiden und 2) Gottesurtheilen zusetzen. 191. Sowohl wer ein (ihm anvertrautes) Depositum nicht zurückgibt, als auch wer (fälschlich als Depositum) beansprucht, was er nicht deponirt hat, ist als Dieb zu bestrafen oder zu einer Busse im gleichen Betrag (wie das

dem die Erben nichts wussten (N.). 187. 1) Nach N. bezieht sich diese Regel auf den Fall, dass man das Depositum nicht selbst gemacht hat, d. h. also wohl, dass man es geerbt hat (wie in 186). Man soll in diesem Fall, besonders wenn man nicht bestimmt weiss, ob der Andere auch wirklich im Besitz des Depositums ist, nicht die in 182 ff. angegebene List anwenden, sondern nur auf gütliche Weise verfahren. 2) Nach N. sind etwaige übertriebene Ausgaben gemeint, aus denen man auf die Unterschlagung eines Depositums schliessen könnte, nach G. K. ist gemeint, dass man sich versichern soll, ob der Depositar ein ehrenwerther Mann ist. 188. 1) Nach Veränderung des Siegels (G. K.). 190. 1) Die vier Verfahrungsarten (upåya) sind: Entzweiung, Gewalt, Milde und Bestechung (G. K.). Dagegen wären nach N. Spione u. dgl., nach M. Schläge, Einsperrung u. dgl. gemeint. 2) Nach den Commentatoren bezeichnet çapatha hier blos "das Feuer und die anderen Ordalien". N. citirt eine "Vedastelle", worin von derjenigen Feuerprobe die Rede ist, die im Ergreifen einer glühenden Axt besteht. Die Stelle ist aus der Chândogya Upanishad (VI, 16, 1). Vgl. über diese älteste Form der indischen Feuerprobe Stenzler a. a. O., S. 662. 191. 1) Nach

Depositum) zu verurtheilen 1. 192. Ob Einer sich ein offenes oder ein verschlossenes Depositum widerrechtlich angeeignet hat, in beiden Fällen soll der König ihn anhalten eine Busse im gleichen Betrag (wie das Depositum) zu bezahlen 1). 193. Wer durch betrügerische Vorspiegelungen 1) fremdes Gut in seine Hände bringt, soll zusammen mit seinen Spiessgesellen öffentlich auf mannigfache Weise²) an Leib und Leben gestraft werden. 194. Wenn irgend ein Gegenstand in irgend einem Betrag vor Zeugen von irgend Jemand hinterlegt worden ist, so ist dadurch das Depositum seinem Betrag nach als so und so viel werth zu erkennen; wenn (der Empfänger) sich anderweitig darüber erklärt, so verdient er Strafe 1). 195. Ist ein Depositum unter vier Augen gegeben und empfangen worden, so muss es auch unter vier Augen zurückerstattet werden: wie die Uebergabe, so der Empfang. 196. Auf diese Weise soll der König, ohne den Depositar zu bedrücken, die Rechtshändel entscheiden, die ein hinterlegtes Gut und aus Freundschaft (zum Gebrauch) geliehene Gegenstände betreffen.

197. Wenn ein Anderer als der Eigenthümer fremdes Gut ohne Erlaubniss des Eigenthümers verkauft, so darf man ihn nicht zur Zeugschaft zulassen 1), (sondern muss ihn) als einen

G. N. K. bezöge sich die erste Strafe auf den Fall, dass das Depositum aus Edelsteinen u. dgl. besteht, die zweite auf den Fall, dass es von geringem Werthe ist, und dass das Vergehen zum ersten Male begangen wurde. 192. 1) Das Verhältniss dieser Bestimmung zu 191 erläutert M. dahin, dass im Wiederholungsfalle dieselbe Strafe wie für Diebstahl d. h. Verstümmelung zu verhängen sei, andernfalls die obige Geldstrafe; 192 gehe auf Brahmanen, bei denen Körperstrafen überhaupt unzulässig seien. 193. 1) Z. B. wer einen Anderen dazu veranlasst, bei ihm das Seine zu deponiren, unter dem Vorgeben, es würde ihm sonst von Dieben gestohlen werden, oder der König sei gegen ihn aufgebracht und werde es confisciren (M. K.). 2) Mit Verstümmelung der Hände oder Füsse, oder selbst mit Abhacken des Kopfes oder Pfählung (M. G. N. K.). 194. 1) Man muss die Zeugen befragen. Ihre Aussage ist entscheidend, und wenn der Depositar sich anders äussert, so wird er bestraft (M.). 194-205. Der Verkauf eines Gegenstandes durch einen Anderen als den Eigenthümer. 197. 1) Ueberhaupt zu keiner

Dieb (ansehen), der sich selbst für keinen Dieb hält. 198. Ist er ein naher Verwandter 1) (des Eigenthümers), so muss man ihn in eine Busse im Betrag von 600 (Pana) verfällen; ist er aber nicht mit ihm verwandt und kann er keine Entschuldigung²) zu seinen Gunsten anführen, so hat er sich eines Diebstahls schuldig gemacht³). 199. Eine Schenkung oder Veräusserung, die von einem Anderen als dem Eigenthümer ausgeht, ist als ungeschehen anzusehen: dies ist die Regel im Processverfahren. 200. Wo zwar Besitz stattfindet, aber gar keine Art von Erwerbstitel vorliegt, da gilt der Erwerbstitel, und nicht der Besitz¹), so will es das Gesetz. 201. Wer auf dem Markte¹) vor Zeugen²) irgend einen Gegenstand durch Kauf an sich bringt und den Kaufpreis bezahlt, der erwirbt dadurch das gesetzliche Eigenthumsrecht darauf. 202. Wenn der Verkäufer nicht producirt werden kann, der Verkauf jedoch öffentlich abgeschlossen wurde, so soll der König (den Käufer) freisprechen, da er keine Strafe verdient, aber der, welcher den Gegenstand verloren hat, ihn zurückerhalten 1). 203. Man darf keinen Gegenstand verkaufen, der mit einem anderen vermischt ist 1) oder einen Makel hat²) oder nicht den verabredeten Betrag oder

der Transactionen, die unter ehrlichen Leuten stattfinden (M., ähnlich die anderen Commentatoren). Vgl. 64-67. 198. 1) Sohn, Bruder oder dgl. 2) Etwa dass er es von einem nahen Verwandten des Eigenthümers erworben habe (G.). 3) Er ist daher wie ein Dieb zu bestrafen (G. K.). 200. 1) Wenn Kühe, Kleider, Gold oder sonstige Habe im Besitz eines Mannes sich befinden, obschon ein Anderer durch Schenkung oder Kauf u. s. w. das Eigenthumsrecht darauf erworben hat, so ist der letztere der rechtmässige Eigenthümer (M.). 201. 1) M. G. K. 2) Nach N. sind Goldschmiede u. a. sachverständige Unparteiische gemeint. 202. 1) Wurde jedoch der Verkauf heimlich abgeschlossen, so erhält der Käufer eine Strafe (N.). K. schliesst aus einer Parallelstelle, die er aus dem Gesetzbuch des Brihaspati citirt, dass der rechtmässige Eigenthümer die Hälfte des Werthes dem Käufer ersetzen müsse. Bei den anderen Commentatoren findet sich diese dem Wortlaut des Textes direkt entgegengesetzte Erklärung nicht. Mit M. G. lese ich codhitam. 203. 1) Wenn z. B. Crocus mit einem anderen Gegenstand von gleicher Farbe wie etwa Safflor in betrügerischer Absicht vermischt wird (M. G. K.). 2) Ich lese

Werth erreicht, oder nicht zur Hand, oder verdeckt³) ist. 204. Wenn einem Freier ein Mädchen gezeigt und ein anderes nachher zur Ehe gegeben wird, so darf er für die eine Kaufsumme beide heimführen, so hat Manu bestimmt ¹). 205. Wenn ein Mädchen geisteskrank oder mit dem Aussatz behaftet ist oder seine Jungfernschaft verloren hat, so trifft den, welcher sie zur Ehe gibt, keine Strafe, falls er diese Fehler (dem Freier) vor der Eheschliessung mitgetheilt hat.

206. Wenn ein Priester, zur Vollziehung eines Opfers gewählt, seine Thätigkeit (vor Vollendung desselben) einstellt 1), so soll ihm von seinen Gehülfen nur ein Theil (des bedungenen Lohnes) 2) ausgehändigt werden, je nach seiner Leistung. 207. Wenn er aber erst nach der Verabreichung der Opferlöhne 1) seine Thätigkeit einstellt, so darf er den ganzen Betrag behalten, muss jedoch das Opfer von einem andern (Priester) vollenden lassen. 208. Wenn bei einer Opferhandlung besondere Opferlöhne für jeden Theil derselben verabredet worden sind, soll dann der (Einzelne, welcher den betreffenden Theil der Ceremonie vollzieht,) den betreffenden Lohn empfangen, oder sollen ihn Alle unter sich vertheilen? 1) 209 1). Der Adhvaryu soll

mit M. G. N. und der kaschmirischen Handschrift såvadyam. Beispiel: ein Kleidungsstück, dem der Anschein der Neuheit gegeben wird, obwohl es lange in der Truhe lag und dadurch verdorben ist (M.). 3) In ein Tuch gehüllt (M. N.) oder aufgefärbt u. dgl. (M. G. K.) 204. 1) Obwohl Manu ausdrücklich den Fraukauf verdammt (III, 51, 53, 54), so zeigen doch Stellen, wie die vorliegende, dass er zu seiner Zeit, wie noch heutzutäge in Südindien, die gewöhnliche Form der Eheschliessung war. 206-211. Unternehmungen einer Genossenschaft. 206. 1) Wegen Krankheit oder aus einem ähnlichen Grunde (G. N. K.). 2) Ein Drittel, wenn der dritte Theil der Opferhandlung vollendet wurde, u. s. w. (M.) 207. 1) Z. B. wenn die Opferlöhne zur Mittagszeit, bei der zweiten der drei an einem Tage stattfindenden feierlichen Kelterungen der Somapflanze gegeben worden sind (G. K.). 208. 1) M. bemerkt, da bei den im Veda beschriebenen Opfern eine Vertheilung der Opferlöhne zu gleichen Theilen die feststehende Regel bilde, so müssten hier besondere Ceremonien gemeint sein, wie z. B. die Weihe (Krönung) eines Königs. 209. 1) Dieser Vers gibt die erste, 210 die zweite Alternative an (N.).

den Wagen, der Brahman für die Anlegung des heiligen Feuers²) einen Renner, der Hotar (gleichfalls) ein Pferd, der Udgåtar den beim Kauf (des Soma) verwendeten Karren erhalten³). 210. (Oder) die ersten von allen (sechzehn Priestern) sollen die Hälfte (des ganzen Lohnes), die vier nächsten die Hälfte hiervon, die dritte Gruppe ein Drittel, die zu einem Viertel Berechtigten ein Viertel erhalten¹). 211. Nach den nämlichen Grundsätzen¹) ist die Vertheilung der Einnahme zu regeln, wenn Leute²) in dieser Welt sich zu (irgend welchen) gemeinsamen Unternehmungen vereinigen.

212. Wenn Jemand einem Anderen auf seine Bitte Geld zu einem frommen Zweck gegeben (oder versprochen) hat, und die Sache 1) gelangt nachher nicht zur Ausführung, so ist die Schenkung null und nichtig. 213. Wer aber aus Uebermuth oder Habsucht die Gültigkeit der Schenkung (oder des Versprechens) zu erzwingen sucht 1), den soll der König in

²⁾ N. 3) Die vier hier erwähnten Arten von Priestern mussten bei allen feierlichen Opfern functioniren, und zwar hatte der Adhvaryu den Boden für das Opfer zu bereiten, das Feuer anzuzünden, die Spenden auszugiessen u. s. w. und dabei Stellen aus dem Yajurveda zu murmeln; der Brahman oder Oberpriester hatte die ganze Opferhandlung zu leiten und zu überwachen; der Hotar musste Verse aus dem Rigveda hersagen; der Udgåtar Melodien aus dem Samaveda singen. Bei den Somaopfern, wobei aus der Somapflanze Saft ausgepresst und geopfert wurde, hatte jeder dieser vier Priester noch drei Gehülfen bei sich, so dass im Ganzen 16 Priester fungirten. 210. 1) G. N. K. gehen von einer Vedastelle aus, wonach 100 Rinder als Opferlohn zu vertheilen sind; davon sollen die vier. ersten Priester (vgl. 209) ungefähr die Hälfte, nemlich 48, die drei folgenden Gruppen je 24, 16, 8 erhalten. Sie berufen sich hiebei auch auf einen Ausspruch des Gesetzgebers Kâtyâyana, wonach die einzelnen Priester der 2.-4. Gruppe je 6, 4 und 3 Rinder erhalten sollen. M. sagt, im Veda sei der Opferlohn auf 112 Rinder festgesetzt und gibt die 4 Quoten zu 56, 28, 16, 12 = 112 Rinder an. 211. 1) D. h. mit Bestimmung der Quoten je nach der Leistung (N.). 2) Bauleute, die ein Haus oder einen Tempel zusammen bauen u. s. w. (M. G. K.) '212-213. Zurücknahme eines Geschenks. 212. ') Ein Opfer, eine Hochzeit u. dgl. (M. G. K.). 213. 1) Durch eine gerichtliche

eine Busse von einem Suvarna²) verfällen als Sühne für den dadurch begangenen Diebstahl.

214. Hiermit ist die rechtlich zulässige Zurücknahme eines Geschenks gebührend dargelegt; nunmehr werde ich die Nichtausbezahlung des Lohns erörtern. 215. Wer (zu einer Arbeit) gedungen worden ist und ohne krank zu sein aus bösem Willen die Arbeit nicht so wie verabredet wurde 1), leistet, der soll in eine Busse von acht Krishnala 2) verfällt und sein Lohn ihm nicht ausbezahlt werden. 216. War er aber krank und leistet nach seiner Wiederherstellung die Arbeit so wie ursprünglich ausgemacht worden war, so soll er, selbst wenn noch so lange Zeit 1) darüber hinging, seinen Lohn noch empfangen. 217. Leistet er aber, einerlei ob in krankem 1) oder gesundem Zustand, die Arbeit nicht, so braucht man ihm den Lohn nicht zu geben, auch wenn noch so wenig von der (bedungenen) Arbeit noch nicht gethan ist.

218. Hiemit ist das Recht betreffs der Nichtausbezahlung von Löhnen vollständig erklärt; nunmehr werde ich die Gesetze über diejenigen verkünden, welche vertragsmässige Verpflichtungen verletzen. 219. Wer die Satzungen einer Genossenschaft in einem Dorfe 1) oder einem ganzen Distrikte 2) eidlich gelobt hat zu beobachten und nachher aus Habsucht sein Versprechen nicht erfüllt 3), den soll (der König) aus seinem Reiche verbannen. 220. Auch soll (der König) einen

Klage (M.). ²) Vgl. 134. 214—217. Nichtausbezahlung des Lohnes. 215. ¹) Wenn z. B. Jemand sagt: "Gib mir 5 Rupien, so werde ich dir die und die Arbeit bis zu der und der Zeit vollenden." (M.) ²) S. 134. Es sind Krishnala von Gold gemeint (G. K.), nach G. M. je nach den Umständen auch Krishnala von Silber oder Kupfer. 216. ¹) Ich lese mit M. G. N. und der kaschmirischen Hs. sudirghasya. 217. ¹) In diesem Falle kann er einen Ersatzmann stellen (K.). 218—221. Uebertretung der Satzungen (einer Genossenschaft). 219. ¹) Nach M. sind Dorfgemeinden gemeint. Sie bilden bekanntlich in Indien festgeschlossene Corporationen, die Grundlage des indischen Staates. ²) Kaufleute, buddhistische Bettelmönche, Schauspieler u. dgl. (M. N.) ³) Z. B. wenn eine Dorfgemeinde sich das Weiderecht auf einer Almende ausdrücklich

solchen Wortbrüchigen greifen lassen und ihn zwingen sechs Nishka, je zu vier Suvarna, und einen Silber-Çatamana, zu bezahlen 1). 221. Dieser Regel gemäss soll ein gerechter Herrscher Strafen verhängen gegen Wortbrüchige, die sich gegen die Gesetze irgend eines Dorfes oder irgend einer Kaste vergehen.

222. Wer einen Kauf oder Verkauf abgeschlossen hat, der ihn in dieser Welt gereut, der kann die Sache 1) binnen zehn Tagen zurückgeben oder zurücknehmen. 223. Aber nach Ablauf von zehn Tagen kann er die Sache weder zurückgeben noch zurückfordern; wenn er sie zurücknehmen oder geben will, so soll ihn der König 1) in eine Busse von 600 (Pana) verfällen. 224. Wenn Jemand ein mit einem Fehler 1) behaftetes Mädchen zur Ehe gibt, ohne ihre Fehler anzuzeigen, so soll der König selbst ihm eine Busse von 96 (Pana) auferlegen. 225. Wenn aber Jemand aus Bosheit von einem Mädchen sagt: "Sie ist keine Jungfrau mehr", so muss er eine Busse von 100 (Pana) entrichten, wenn er ihre Schande nicht beweisen kann. 226. Die Hochzeitsgebete sind nur für Jungfrauen bestimmt, und dürfen unter den Menschen niemals bei solchen hergesagt werden die ihre Jungfernschaft verloren haben, denn sie sind von den heiligen Gebräuchen ausgeschlossen. 227. Die (Hersagung der) Hochzeitsgebete bildet das nothwendige Kennzeichen einer rechtmässigen Gattin (Ehe), und sie (und die ganzen Hochzeitsceremonien) erlangen ihren

vorbehält und er handelt dawider (M.). 221. 1) Vgl. 134—136. M. G. N. bemerken, der Hinweis darauf, dass der Nishka aus je 4 Suvarna bestehen solle, habe darin seinen Grund, dass es auch andere Nishka gebe, z. B. einen Nishka, der = einem Dînâra (denarius) sei. Die Commentatoren erwähnen auch eine andere Auslegung, wonach hier von drei verschiedenen Geldstrafen die Rede wäre, welche einzeln oder vereint in Anwendung zu kommen hätten. 222—229. Rücktritt von einem Kauf oder Verkauf. 222. 1) Nach M. G. K. sind nur solche Objekte gemeint, die keiner raschen Entwerthung ausgesetzt sind, wie z. B. ein Grundstück, oder Kupfergeräthe, Kupferplatten u. dgl. 223. 1) Wenn die Sache vor Gericht kommt (M.). 224. 1) In Betreff der "Fehler" eines Mädchens verweist M. auf 205 zurück. 227. 1) Ehe der Bräutigam und

Abschluss mit dem siebenten Schritte, das müssen die Kundigen erkennen 1). 228. Wenn Jemand über irgend eine beliebige Angelegenheit nach Abschluss derselben in dieser Welt Reue empfindet, so soll ihn (der Richter) auf die angegebene Weise 1) wieder auf den rechten Weg bringen.

229. Nunmehr werde ich in gebührender Weise und den Grundsätzen der Gerechtigkeit gemäss die (Regeln über die Entscheidung von) Streitigkeiten angeben, die über Vieh zwischen dessen Eigenthümern und ihren Viehtreibern entstanden sind 1). 230. Bei Tage fällt die Verantwortlichkeit betreffs der Sicherheit auf den Hirten, bei Nacht auf den Herrn, wenn (das Vieh) sich in seinem Hause befindet; andernfalls (wenn es auch Nachts bei dem Hirten ist) 1), hat der Hirte die Verantwortlichkeit zu tragen. 231. Ein Kuhhirte, der um die Milch dient, darf von zehn (ihm anvertrauten) Kühen die beste melken, mit Erlaubniss des Eigenthümers der Kühe; dies ist der Lohn für einen Hirten, der keinen (sonstigen) Lohn 1) (von seinem Dienstherrn) empfängt. 232. Wenn (ein Stück Vieh) verloren ging 1), oder von Würmern aufgefressen, oder von einem Hunde 2) getödtet wurde, oder in einen Abgrund gestürzt ist, weil der Hirte es an der nöthigen Achtsamkeit fehlen liess, so muss er den Werth desselben er-

die Braut die sieben Schritte zusammen gemacht haben (bei der Herumführung der Braut um das Hochzeitsfeuer), kann die Heirath noch rückgängig gemacht werden, nachher aber nicht mehr (M. G. K.). 228. ¹) Die obigen Bestimmungen betreffs der zehntägigen Frist für den Rücktritt von einem Kauf u. s. w. gelten auch für andere Verträge, für Stipulationen über einen Lohn u. s. w., wenn man nachträglich Reue darüber empfindet (G. K.).

^{229—242.} Streitigkeiten zwischen einem Dienstherrn und seinem Viehtreiber. 229. ¹) Z. B. wenn der Dienstherr sagt: "Du hast meine Kuh zu Grunde gehen lassen", und der Hirte sagt dagegen: "Es war nicht meine Schuld", und es kommt darüber zu einer gerichtlichen Verhandlung (M.). 230. ¹) Im Freien (M.). 231. ¹) Z. B. vollständigen Unterhalt (M. G. N. K.). 232. ¹) Wenn man nicht weiss, wo es hingekommen ist (M.). ²) Nach M. sind Hunde nur Beispiels halber genannt und

setzen. 233. Haben, obwohl er Lärm schlug 1), Diebe ein Stück Vieh geraubt, so braucht der Hirte es nicht zu ersetzen, falls er am rechten Orte 2) und zur rechten Zeit 3) seinen Dienstherrn davon benachrichtigt hat. 234. Stirbt ein Stück Vieh, so muss er dem Herrn die Ohren, die Haut, den Schwanz, die Harnblase, die Sehnen und das in der Galle der Kühe enthaltene gelbe Pigment überbringen und ihm (überhaupt) Beweisstücke 1) vorzeigen. 235. Wenn Ziegen oder Schafe von Wölfen 1) angefallen werden und der Hirte kommt ihnen nicht zu Hülfe, so trifft, falls der Wolf eines der Thiere angreift und es tödtet, die Schuld den Hirten. 236. Wenn sie aber zu einer Herde vereinigt 1) in einem Walde mit einander weiden und ein Wolf stürzt plötzlich auf eines der Thiere und tödtet es, in diesem Falle trifft den Hirten keine Schuld²). 237. Hundert Dhanus¹) in der Breite soll das Weideland²) rings um ein Dorf betragen, oder auch drei Stockwürfe; bei einer Stadt soll es dreimal so gross sein. 238. Wenn die darauf weidenden Thiere Getreide auf einem nicht eingezäunten Felde beschädigen, so soll der König dafür keine Strafe über die Viehhüter verhängen. 239. (Der Eigenthümer eines Feldes) soll eine Hecke 1)

andere Thiere, wie Schakale und Tiger, gleichfalls gemeint. 233. 1) Mit einer Pauke u. dgl. (M. G. K.) Von dem Lärmschlagen ist desshalb die Rede, um anzudeuten, dass es sich um einen Ueberfall seitens einer ganzen Schaar von Räubern handelt, oder überhaupt um solche Fälle, in welchen der Hirte allein durch Widerstand nichts ausrichten würde (M.). 2) Am Orte der That oder in dessen Nähe (G. N. K.) 3) Gleich auf der Stelle (M. G. N. K.). 234. 1) Ich lese mit M. G. ankamç ca darçayet. 235. 1) Nach M. G. sind auch Schakale und andere reissende Thiere gemeint. 236. 1) M. G. N. K. 2) Weil es wegen der vielen Bäume, Sträucher, Schlingpflanzen, hohem Schilf u. s. w. unmöglich ist, weit zu sehen, auch die Wölfe unversehens aus Oeffnungen im Gestrüpp hervorbrechen (M.). 237. 1) Wörtlich "Bogen", ein Längenmass = 4 Hasta nach den Commentatoren. Hasta "Arm" bedeutet die Entfernung vom Ellenbogen bis zur Spitze des Mittelfingers und ist ungefähr = 18 Zoll. 2) Es ist die Gemeindeweide gemeint. Betreffs der Aecker herrscht Privateigenthum. 239. 1) Aus Dornen oder Gestrüpp bestehend (M. G.). 240. 1) An Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft. III. Band.

darum machen, über welche kein Kameel hinwegsehen kann, und jede Ritze verstopfen, durch die ein Hund oder ein Eber seine Schnauze stecken könnte. 240. Wenn auf einem eingefriedigten Felde, das an der Strasse oder am Ende des Dorfes 1) liegt (das Vieh Schaden anrichtet), so verdient der Hirte, falls er dabei war, eine Busse von 100 (Pana); ist er nicht dabei, so soll (der Feldhüter) das Vieh forttreiben. 241. Bei anderen Feldern muss (für) das Vieh (der Hüter desselben) eine Busse von ein und ein Viertel Pana bezahlen; ausserdem muss in allen Fällen 1) das verdorbene Getreide dem Eigenthümer des Feldes ersetzt werden, so will es das Gesetz. 242. Eine Kuh, die noch nicht länger als zehn Tage vorher gekalbt hat 1), Stiere 2) und Vieh, das den Göttern geweiht ist 3), hat Manu als straflos 4) erklärt, einerlei ob ein Hüter dabei ist oder nicht. 243. Wenn durch die Schuld des Eigenthümers selbst (das Feld zerstört oder nicht zur rechten Zeit bestellt wurde) 1), so soll ihn eine Strafe im zehnfachen Betrag des Antheils?) treffen; oder nur die Halfte hiervon, falls die Schuld an seinen Dienstleuten lag und er keine Kenntniss von der Sache hatte. 244. Diese Grundsätze muss ein gerechter Herrscher beobachten bei allen 1) Vergehungen seitens der Eigenthümer, des Viehs und der Hirten.

245. Wenn zwischen zwei Dörfern ein Grenzstreit ent-

der Grenze der Gemeinweide (M. G. N. K.). 241. ¹) Einerlei ob ein Hüter dabei war oder nicht (M. G. K.). 242. ¹) Solche Kühe sind so unbändig, dass man sie nicht controlliren kann (N.). ²) Nach N. K. sind freigelassene Stiere gemeint, die mit einem spitzen Instrument gekennzeichnet worden sind. Die Ceremonie der Freilassung eines Stiers wird z. B. im Vishnusütra (86, übers. pp. 260 ff.) beschrieben. Die heiligen Stiere sollen noch jetzt die Strassen von Benares unsicher machen. ³) Nach den Commentatoren sind. entweder für Opfer bestimmte oder einem Götterbild geweihte Thiere gemeint. ⁴) D. h. ihre Hirten oder Eigenthümer sind nicht strafbar. 243. ¹) M. G. K. ²) Es ist die dem König gebührende Abgabe gemeint (M. G. N. K.), die in der Regel ¹/6 des Ertrags ausmacht. 244. ¹) Auf die Beschädigung von Getreide bezüglichen (G. K.). 245—266. Grenzstreitigkeiten. 245. ¹) Mai-Juni.

steht, so muss (der König) die Grenze im Monat Jyishtha 1) festsetzen, weil (in dieser Jahreszeit) die Grenzzeichen besonders deutlich sichtbar sind 2). 246. Man bezeichne die Grenze durch Bäume: Ficus indica, Ficus religiosa, Butea frondosa, Simul- und Salbäume (Bombax heptaphyllum und Valica robusta), Fächerpalmen und Milchsaft enthaltende Bäume 1), 247. Sträucher, verschiedene Bambusarten, Akazien, Schlingpflanzen, Erhöhungen 1), Röhricht, Wassernussbüsche (Trapa bispinosa): auf diese Weise kann die Grenze nicht unkenntlich werden. 248. Auch Teiche, Brunnen, Wasserbehälter, Bäche und kleine Tempel soll man da wo die Grenze läuft anlegen. 249. Ausserdem soll man auch geheime Grenzzeichen machen, in Anbetracht dass betreffs der Feststellung einer Grenze fortwährend Irrthümer unter den Menschen entstehen 1): 250. Steine, Knochen, Kuhschweife, Hülsen, Asche, Scherben, trockenen Kuhmist, Ziegelsteine, Kohlen, Kies, Sand, 251. Ueberhaupt alle derartigen Gegenstände, welche die Erde auch in einem langen Zeitraum nicht zerstören kann, muss man da wo die Grenze läuft unter die Erde vergraben 1). 252. Nach diesen Zeichen soll der König zwischen den streitenden Parteien die Grenze festsetzen, oder auch nach andauerndem vorausgehenden Besitz oder nach dem Lauf eines Wassers 1). 253. Wenn zwar

²⁾ Nachdem die Sonnenhitze den Rasen versengt hat, werden grosse Steine u. a. Grenzzeichen besser erkennbar (M. K.). 246. 1) Hiemit sind nach den Commentaren Ficus glomerata, Calotropis gigantea u. dgl. Bäume gemeint. Alle hier erwähnten Bäume und Pflanzen sind sehr hochwachsende oder sehr dauerhafte Arten. 247. 1) Künstliche Hügel von Erde u. s. w. (M. G. N. K.). 249. 1) Die erwähnten sichtbaren Grenzzeichen können ohne grosse Mühe beseitigt werden, desshalb sind auch geheime nöthig (N). 251. 1) Nach K. muss man die genannten Gegenstände, mit Ausnahme von grossen Steinen, zuerst in Krüge stecken und diese dann vergraben. 252. 1) Diese beiden Kriterien sollen nur in Ermanglung anderer gelten. Der Besitz muss, wie die Commentatoren mit Beziehung auf 149 hervorheben, ein seit unvordenklicher Zeit ununterbrochen bestehender sein. 253. 1) Wenn z. B. die eine Partei behauptet, die Gegner hätten die mit Kohle oder Hülsen gefüllten Krüge aus-

Grenzzeichen vorhanden sind, aber irgend ein Zweifel in Betreff derselben besteht 1), so soll die Entscheidung über einen solchen Grenzstreit von (der Aussage von) Zeugen abhängig gemacht werden. 254. In Gegenwart einer grossen Menge von Personen aus beiden Dörfern und der beiden streitenden Parteien 1) müssen die Zeugen in dem Grenzstreit über die Grenzzeichen verhört werden. 255. Wie sie in dem Verhör sich über die Grenze einmüthig äussern, so soll man die Grenze aufzeichnen und sie alle nach ihrem Namen (in das Document eintragen 1). 256. Sie müssen sich Erde auf die Köpfe streuen und (mit rothen Blumen) 1) bekränzt und in rothe Gewänder gekleidet 2) die Grenze der Wahrheit gemäss bestimmen, nachdem sie auf ihre guten Thaten vereidigt worden sind 3). 257. Wenn sie die Grenze der Gerechtigkeit gemäss bestimmen, so erlangen sie als wahrhaftige Zeugen ihre Rechtfertigung; wenn sie sie aber falsch bestimmen, so müssen sie (jeder für sich) in eine Busse von 200 (Pana) verfällt werden. 258. Fehlen Zeugen, so müssen vier in der Nähe der Dorfgrenze wohnende Männer 1), die dazu bestimmt worden sind 2), in Gegenwart des Königs die Entscheidung über die Grenze

gegraben und an einer anderen Stelle wieder eingegraben, oder der und der Feigenbaum sei gar kein Grenzbaum (M. K.). 254. 1) Es ist jedoch kein Grenzstreit zwischen zwei Einzelnen gemeint, vielmehr, wie die Commentatoren ausdrücklich bemerken, handelt es sich nur um Abgeordnete der beiden Dörfer. Wahrscheinlich kamen bei der unvollkommenen Ausbildung des Privateigenthums Grenzstreitigkeiten innerhalb eines Dorfes seltener vor, s. 262. 255. 1) So alle Commentare. Da jedoch bei der Bestimmung der Grenzen sonst von Documenten nicht die Rede ist, auch nur wenig direkte Erwähnungen der Schrift bei Manu vorliegen, so ist es vielleicht richtiger, an eine "Bestimmung" der Grenze mit "namentlicher Aufrufung" der Zeugen zu denken. Vgl. 154. 256. 1) N. K. 2) Die rothe Farbe soll gewählt werden, um ihnen ein schreckliches Aus sehen zu verleihen (M.). 3) Mit den Worten "Mögen unsere guten Thaten uns keine Frucht tragen (wenn wir lügen)" (M. G. K.). 258. 1) Ich lese mit M. N. grâmasîmântavâsinah. Es sind Nachbarn auf allen vier Seiten gemeint (M. K.). 2) Solche, die sich freiwillig dazu anbieten,

treffen. 259. Wenn keine Nachbarn oder von Alters her im Ort eingesessene Leute vorhanden sind, um Zeugniss abzulegen, so soll man im Walde lebende Leute der folgenden (Kategorien) verhören: 260. Jäger, Vogelsteller, Rinderhirten, Fischer, Wurzelgräber, Schlangenfänger, von Nachlese (der Aehren) Lebende und andere Waldleute 1). 261. So wie sie sich auf Befragen über die Grenzzeichen auf den Grenzen äussern, so soll der König dieselben dem Rechte gemäss zwischen den zwei Dörfern aufrichten. 262. Wenn über ein Feld oder einen Brunnen oder einen Teich oder einen Garten oder ein Haus (ein Grenzstreit entsteht), so hängt die Bestimmung der Grenzzeichen von den Nachbarn ab. 263. Wenn die Nachbarn die Unwahrheit sprechen in einem Grenzstreit, der sich unter den Menschen erhoben hat, so soll sie der König alle einzeln die mittlere Busse bezahlen lassen. 264. Wer unter Drohungen 1) sich gewaltsam in den Besitz eines Hauses, Teiches, Gartens oder Feldes setzt, den soll man in eine Busse von fünfhundert (Pana) verfällen; hat er es jedoch aus Irrthum gethan, so beträgt die Busse zweihundert (Pana). 265. Ist es ganz unmöglich die Grenze zu ermitteln 1), so soll ein billig denkender König in wohlwollender Gesinnung (gegen beide Parteien) ihre beiderseitigen Gebiete bestimmen, so will es das Gesetz. 266. Hiemit ist das Recht hinsichtlich der Bestimmung von Grenzen vollständig dargelegt; nunmehr werde ich die Grundsätze für die Aburtheilung von Verbalinjurien angeben.

267. Hat ein Kshatriya einen Brahmanen geschmäht, so gebührt ihm eine Strafe von einhundert (Pana); einem Vaiçya ge-

darf man nicht nehmen (M.). 260. ¹) Nach M. G. K. sind solche gemeint, die im Walde Früchte, Blumen, Brennholz u. dgl. sammeln, nach N. wilde Stämme, die in Wäldern leben (etwa nach Art der heutigen Bhils). 264. ¹) Unter Androhung des Todes oder gewaltsamer Einsperrung (G. K.) oder indem man mit Dieben und Räubern oder mit einer gerichtlichen Klage droht (M.). 265. ¹) Weil weder Grenzzeichen noch Zeugen vorhanden sind (M.). 266-277. Verbalinjurien. 267.¹) Da vadha sowohl auf jede körperliche Züchtigung als speciell auf die Todes-

bühren anderthalb hundert oder zweihundert, einem Çûdra eine Leibesstrafe 1). 268. Hat ein Brahmane einen Kshatriya beleidigt, so muss man ihn in eine Busse von fünfzig (Pana) verfällen; (hat er sich) gegen einen Vaiçya (in gleicher Weise vergangen), so soll die Busse die Hälfte von fünfzig (25) betragen; (hat er sich) gegen einen Çûdra (vergangen), zwölf. 269. Hat ein Zweimalgeborener sich gegen ein Mitglied seiner eigenen Kaste vergangen, so (muss er) zwölf (Pana bezahlen); hat er solche Reden gegen ihn geführt, die gar nicht geäussert werden dürften 1), so soll die doppelte Busse eintreten. 270. Ein Einmalgeborener (Çûdra), der Mitglieder der zweimalgeborenen Kasten durch heftige Schmähungen 1) beleidigt, soll mit Abschneidung der Zunge bestraft werden; denn er ist von niedriger Geburt²). 271. Wenn er ihrem Namen oder ihrer Kaste 1) beleidigende Beiwörter anhängt, so soll ein zehnzölliges glühend gemachtes Eisen ihm in den Mund gestossen werden. 272. Wenn er Brahmanen übermüthigen Sinnes über ihre Pflicht belehren will, so soll der König ihm heisses Oel in den Mund und die Ohren giessen lassen. 273. Wer Jemand übermüthigen Sinnes seine Schriftgelehrsamkeit, seine

strafe gehen kann, so lässt sich nicht entscheiden, ob es hier mit M. auf "Schläge, Abschneiden der Zunge, Todesstrafe u. s. w.", oder mit G. K. auf "Schläge u. dgl.", oder mit N. nur auf "Schläge" zu beziehen ist. Als Beispiele von Schmähungen führen die Commentatoren an, wenn man sagt "Du bist ein Dieb" (K.) oder "Du bist ein Schuft" (N.) oder "Deine Tochter ist schwanger" (M.). Die nemliche Erklärung gilt für die in 268 und 269 erwähnten Fälle von Beleidigung. 269. 1) Hierunter verstehen die Commentatoren beleidigende Reden über die Mutter, Schwester, Frau oder andere weibliche Angehörige des Angeredeten. 270. 1) Schmähungen, die eine schwere Beschuldigung enthalten (M. G. K.). ²) Nach den Commentatoren ist dies eine Anspielung auf die berühmte, schon im Rigveda enthaltene Legende, wonach der Brahmane aus dem Mund, der Kshatriya aus den Armen, der Vaiçya aus den Schenkeln, und der Çûdra aus den Füssen des Weltgeistes Purusha entstanden ist. 271. 1) Etwa wenn er sagt "Re (Interjektion) Yajñadatta", oder "Du Auswurf der Brahmanen". 273. Nach den Commentatoren "die Umgürtung

Heimat, seine Kaste oder die an seinem Körper vollzogenen Sacramente 1) fälschlich abstreitet, der soll zur Bezahlung einer Busse von zweihundert (Pana) angehalten werden. 274. Wer einen Einäugigen oder Hinkenden oder mit einem sonstigen Gebrechen 1) Behafteten mit demselben schilt, der soll in eine Busse von mindestens einem Kârshâpana verfällt werden, auch wenn er wahr spricht. 275. Wer seine Mutter, seinen Vater, seine Gattin, seinen Bruder, seinen Sohn oder seinen geistlichen Lehrer verleumdet 1), und wer seinem geistlichen Lehrer unterwegs nicht ausweicht, soll in eine Busse von hundert (Pana) verfällt werden. 276. Einem Brahmanen und einem Kshatriya (die einander beleidigt haben) 1) soll ein verständiger (König) zur Strafe je die erste (niedrigste) und die mittlere Busse auferlegen. 277. Genau die nämlichen Strafen sollen ihrer Kaste gemäss über einen Vaiçya und einen Çûdra verhängt werden 1) mit Unterlassung der Abschneidung (der Zunge, wie in 270 vorgeschrieben); so ist es bestimmt. 278. Hiemit sind die Strafbestimmungen über Verbalinjurien genau angegeben; nunmehr werde ich die Grundsätze für die Aburthei-

279. Vergreift sich ein Angehöriger der untersten Kasten mit irgend einem Gliede 1) an einem Mitglied der (drei) höchsten Kasten, so muss ihm eben dieses Glied abgeschnitten werden; dies ist Manu's Gebot. 280. Hat er die Hand oder einen Stock (gegen ihn) erhoben, so

lung von Realinjurien angeben.

mit der heiligen Schnur u. s. w.". Sie ist das wichtigste der bei gewissen Lebensabschnitten an jedem Mitgliede der drei oberen Kasten zu vollziehenden Sacramente. 274. ¹) Mangel einer Hand u. dgl. (K.). 275. ¹) Nach N. wären speciell auf verbotenen geschlechtlichen Umgang bezügliche Beschuldigungen (cf. åkshåranå in Böhtlingks neuem Wörterbuch) gemeint. 276. ¹) D. h. die einander ein Verbrechen das Ausstossung aus der Kaste zur Folge hätte (G. K.), oder ein beliebiges Vergehen (M.) vorgeworfen haben. 277. ¹) Der Çûdra hat die mittlere, der Vaiçaya die niedrigste Busse zu bezahlen, dem Rang dieser beiden Kasten entsprechend (G. N. K.). 280—300. Realinjurien. 279. ¹) Hände,

gebührt ihm Abhackung der Hand; hat er im Zorn zu einem Fusstritt ausgeholt 1), so gebührt ihm Abhackung des Fusses. 281. Will ein Niedriggeborener sich neben einen Hochgeborenen setzen, so soll er auf der Hüfte gebrandmarkt und verbannt werden, oder (der König) soll ihm das Hintertheil abschneiden lassen. 282. Speit er ihn aus Uebermuth 1) an, so soll ihm der König seine beiden Lippen abschneiden lassen; pisst er ihn an, so soll er ihm das Glied, furzt er ihn an, so soll er ihm den After (abschneiden lassen). 283. Packt er ihn bei den Haaren, bei den Füssen, beim Bart 1), am Hals oder an den Hoden, so soll er ihm ungesäumt die Hände abhauen lassen. 284. Ritzt Jemand einem Anderen 1) die Haut, oder vergiesst er sein Blut, so soll er in eine Busse von einhundert (Pana) verfällt werden; bringt er ihm eine Fleischwunde bei, (so muss er) sechs Nishka (bezahlen); zerbricht er ihm einen Knochen, so soll er verbannt werden 2). 285. Bei Verletzung von Bäumen jeder Art soll die Strafe stets nach ihrem Ertrage bemessen werden 1), so will es das Gesetz. 286. Ist Menschen oder Vieh ein Schmerz verursachender Schlag versetzt worden, so soll der König die Höhe der Strafe nach der Heftigkeit des Schmerzes bemessen. 287. Ist ein

Füsse u. s. w. (G. K.) 280. 1) M. N. bemerken ausdrücklich, dass es sich nur um Erhebung des Fusses handelt, also nicht um einen wirklich versetzten Fusstritt, wie nach der engl. und französ. Uebersetzung. 282. 1) Nach N. M. ist es nicht nöthig, dass der Speichel wirklich mit ihm in Berührung kommt. 283. 1) M. G. N. K. 284. 1) Die hier angegebene Scala ist nach den Commentatoren nur auf Angriffe auf ein Mitglied der gleichen (M. G. K.) oder auch einer niedrigeren Kaste zu beziehen. 2) Nach N. wäre mit der Verbannung auch Einziehung der ganzen Habe des Schuldigen zu verbinden. 285. 1) Nach G. soll bei Bäumen, die nur Schatten gewähren, eine ganz kleine, bei solchen die nur Blüthen tragen, eine mittlere, bei fruchttragenden eine hohe Strafe eintreten. K. verweist auf Vishnusûtra V, 55—58 (p. 30 meiner Uebersetzung), wo sich folgende Abstufung findet: fruchttragende Bäume, blüthentragende Bäume, Sträucher, Gras. M. weist darauf hin, dass auch der Standort der Bäume, z. B. ob sie sich auf einer Grenze, in einem

Glied verletzt worden, oder ist der Angegriffene am Athmen gehindert 1) oder ist sein Blut vergossen worden, so soll er angehalten werden die Heilkosten zu bezahlen, oder (wenn der Angegriffene sie nicht annimmt) das Ganze als Busse (entrichten)²). 288. Wer wissentlich oder unwissentlich einem Anderen gehörige Gegenstände 1) beschädigt, der muss ihm Ersatz leisten und dem König eine Busse im gleichen Betrag (wie der angerichtete Schaden) bezahlen. 289. Bei (Beschädigung von) Leder, Ledergeräthen 1), hölzernen oder irdenen Gefässen, Blumen, Wurzeln oder Früchten, soll die Busse das Fünffache des Werthes betragen 2). 290. Zehn Fälle 1) geben (die Weisen) an in Betreff des Wagens, des Wagenführers und des Wagenbesitzers, in welchen die Bestrafung (für angerichteten Schaden) unterbleibt; sonst tritt eine Strafe ein. 291. Ist der durch die Nase des Zugthiers gezogene Zügel gerissen, ist das Joch zerbrochen, hat sich der Wagen seitwärts oder rückwärts 1) gedreht, ist die Achse des Wagens gebrochen, oder ein Rad entzwei gegangen, 292. Sind die Stränge 1), die Gurte 2) oder die Zügel gerissen, oder hat (der Wagenführer) gerufen, man solle aus dem Wege gehen, in

Büsserhain u. s. w. befinden, in Betracht zu ziehen sei. 287. 1) Ich lese statt der Vulgata vrana mit M. G. und der kaschmirischen Hs. prâna, was G. auf Knebelung u. dgl. bezieht. M. erklärt dagegen pråna mit "Kraft, Arbeitskraft", welche durch zugefügte Misshandlungen beeinträchtigt worden ist. 2) So nach G., der hinzufügt, dass man im ersten Falle die Bussen (s. 284) an den König und die Heilkosten an den Beschädigten, im zweiten Falle dagegen beides an den König zu entrichten hat. 288. 1) Es sind beliebige Gegenstände gemeint, z. B. Matten, Armbänder, Hausrath, jedoch andere Gegenstände als die in 289 aufgeführten. 289. ¹) Geflechte, Riemen u. dgl. (M.). ²) Daneben muss auch dem Eigenthümer Ersatz geleistet werden (N.). 290. ¹) Sechs von diesen Fällen werden in 291, vier in 291 aufgezählt. 291. 1) M. G. N. Die Veranlassung dieser beiden Unfälle bildet eine Unebenheit des Bodens (M. G. K.). 292. 1) Nach G. sind es lederne Riemen. 2) Nach G. N. Stricke, mit denen das "Joch" genannte Holz auf dem Rücken der Pferde festgehalten wird. 293. Es ist der Fall gemeint, dass der Wagen sich von

all' diesen Fällen soll keine Strafe eintreten, so hat Manu er-293. Kommt aber der Wagen durch die Ungeschicklichkeit des Wagenlenkers vom Wege ab, und ist ein Schaden angerichtet worden, so muss sein Herr in eine Busse von zweihundert (Pana) verfällt werden. 294. Ist der Wagenführer ein kundiger Mann, so verdient nur der Wagenführer eine Strafe; ist er dagegen unerfahren, so sollen alle im Wagen befindlichen Personen zu einer Busse von je einhundert (Pana) verurtheilt werden. 295. Wird er unterwegs durch Thiere oder durch einen Wagen aufgehalten und tödtet hiebei (mit seinem Wagen oder seinen Pferden) lebende Wesen, so tritt unweigerlich 1) Strafe ein: 296. Hat er den Tod eines Menschen verursacht, so lädt er dadurch sofort dieselbe Schuld auf sich als ob er einen Diebstahl begangen hätte 1); die Hälfte (der für einen Diebstahl festgesetzten Strafe trifft ihn für die Tödtung) von Kühen, Elephanten, Kameelen, Pferden und anderen grossen Thieren; 297. Die Strafe für die Verletzung kleiner Thiere 1) beträgt 200 (Pana); auf fünfzig (Pana) beläuft sich die Busse bei schönen Waldthieren und Vögeln²); 298. Für Esel, Ziegen und Schafe beträgt die Busse fünf Mâsha; für den verursachten Tod eines Hundes oder Schweines beträgt die Strafe einen Masha. 299. Die Ehefrau, der Sohn, der Sklave, der Schüler und der leibliche Bruder 1) dürfen, wenn sie sich vergangen haben, mit einem Strick oder Bam-

einer deutlich vor Angen liegenden Strasse entfernt und hiebei Menschen oder Thiere beschädigt hat (M. G. K.). 293, 1st dagegen der Wagen in Folge eines Unfalls vom Wege abgekommen, so tritt keine Strafe ein (N.). 295. ¹) So nach K. Dagegen erklären M. N. die Lesart avicaritah mit "es tritt keine Strafe ein", während G. R. vicaritah lesen und dies so erklären: "es ist eine Strafe (von den Weisen) bestimmt". 296. ¹) Nach G. N. K. ist gemeint, dass eine Geldstrafe von 1000 Pana verhängt werden soll. 297. ¹) Nach den Commentaren sind besonders junge Thiere: Füllen, Kälber, Elephantenkälber u. dgl. gemeint. ²) Z. B. gefleckte Antilopen, Papageien, Flamingos (M. N.). Als Beispiele hässlicher (und ominöser) Waldthiere und Vögel erwähnt M. den Sckakal, die Krähe und die Eule. 299. ¹) Es ist ein jüngerer Bruder gemeint (M. N.). Die

Die juristischen Abschnitte aus dem Gesetzbuch des Manu. 283

busrohr geschlagen werden, 300. Jedoch nur auf die Rückseite des Körpers, und niemals auf einen edeln Theil 1). Wer sie anders schlägt, macht sich eines ebenso grossen Vergehens wie ein Dieb schuldig.

dem patriarchalischen System entsprechenden Vorrechte des ältesten Bruders erhellen besonders aus dem Erbrecht. 300. Brust, Kopf u. s. w. (M. K.)